Crim.
9
t
Fiche

35 ½

rim.

9t

Carckhausen

Fiche

Viktor Barckhausen's
ehemaligen Fürstl. Lippischen Stadtrichters in Lemgow,
Bemerkungen
über
die Todesstrafen
und über einige
damit verwandte Materien.

Herausgegeben
von dessen Bruder
H. L. W. Barckhausen,
Königl. Preuß. geheimen Rathe, ehemahl. Kriegs- und Domänen-Rathe in der Magdeburgischen Kriegs- und Domänen-Kammer und Stadt-Präsidenten zu Halle, der Akademie nützlicher Wissenschaften zu Erfurt Mitgliede.

Halle und Leipzig,
in der Ruffschen Verlagshandlung,
1805.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

An den
Herrn Rath und Bibliothekar Benzler
zu Wernigerode.

Wem könnte ich wohl schicklicher diese Schrift zueignen als Ihnen mein vortreff=licher Freund, der Sie den edlen Character und das bescheidene Verdienst des Verfas=sers so sehr als jemand kannten? Er so wohl als der vor ihm verstorbene Bruder waren die innigsten Freunde unserer Jugend, und wer könnte es tadeln das Andenken an geliebte Freunde zu erneuern? Zumal wenn der Gegenstand, welcher dazu die Veran=lassung giebt, zugleich von großem Interesse für die Menschheit ist.

Zwar ist die Abhandlung über Todes=strafen schon (größten Theils in derselbigen Gestalt) vor mehreren Jahren, in einem zu seiner Zeit häufig gelesenen Journale, dem deutschen Museum, wiewohl nur

stückweise mitgetheilt worden, die angehängten Briefe sind aber erst jetzt aus den hinterlassenen Papieren des Verfassers von mir hinzugefügt, auch ist die Sache selbst noch nicht entschieden und der Streit darüber vor nicht gar langer Zeit so gar wieder erneuert worden. Vielleicht ist es daher Manchem angenehm, das Wichtigste, was dafür und dawider erschienen ist, beysammen zu haben und alsdann gehören auch diese Bemerkungen mit in die Reihe. Sollte auch ja gegen die Darstellung darin Manches zu erinnern seyn, so wird dieses doch gewiß durch viele gute und oft scharfsinnige Reflexionen reichlich ersetzt. Mehr über den Inhalt zu sagen, würde überflüssig seyn. Leben Sie wohl.

H. L. W. Barckhausen.

Ob Todesstrafen in einem Staate seyn sollen, beruhet ausser der speciellen Lage hauptsächlich auf den Fragen, ob sie nothwendig? ob sie nur nützlich oder wenigstens doch gerecht sind?

Sie sind aber nicht nothwendig, und ich werde aus dem Eindrucke, den die Strafen machen, aus der Art, wie sie wirken, aus den Leidenschaften und der ganzen Natur des Menschen zu zeigen suchen, daß gelinde, aber unausbleibliche, unveränderliche, schnell erfolgende und gleichsam aus dem Genie, dem Geiste der Verbrechen und den Motiven selbst hergeholte Strafen hinreichend seyn müssen, wenn auch nicht die Erfahrung, die Beyspiele vieler Jahrhunderte und vieler Völker, schon mehr als alle Gründe jedwedem einleuchten müßten.

Aber die Todesstrafen sind auch nicht einmal nützlich. Nämlich ich nenne nützlich die Strafen eigentlich erst alsdann, wenn sie mehr als alle andern zum Zwecke führen. Der Zweck der Strafen aber ist nicht ein grausames Schauspiel, schauderige Bewegungen, Mitleiden und Seligpreisung oder auf die Person gehende Verabscheuung und Flüche, sondern daß etwas dem Zwecke des Verbrechens entgegenarbeitendes und die intendirte Belohnung der That aufwiegendes und dadurch davon abhaltendes Motiv da sey. Den Vorzug diesen Zweck am besten zu erreichen, hat keine einzige Strafe, die wegen Unwissenheit der wahren, passenden, als Universalmedizin für alles gebraucht wird, und die Todesstrafen gewißlich nicht. Wenn auch ihre Rauhigkeit die Nation nicht verwilderte, da doch gewiß ist, wenn die Wirksamkeit einer Strafe auf bloße Härte gebauet wird, so werden doch die Menschen eben an die Härte gewöhnt, und e i n e Härte wird bald eine neue stär-

kere nach sich ziehen müssen, und gleichwohl unwirksam werden oder seyn, wie denn die Rauhigkeit der Gesetze selbst vermuthlich vieles dazu beytrug, daß in Japan Kleinigkeiten hinreichten, sich den Bauch aufzuritzen; wenn auch die Todesstrafen selbst nicht als wahre Beyspiele von Mordthaten betrachtet werden könnten; wenn auch nie der Bevölkerung, dem Gewerbe und dergleichen von Todesstrafen Schaden erwachsen könnte: so hat doch in Absicht der Wirksamkeit selbst die Todesstrafe nichts weniger als einen ausgemachten Vorzug vor andern Strafen, zumal wenn man abrechnet, wie doch die Natur der Sache selbst mit sich zu bringen scheint, was nicht von der bloßen, reinen Strafe des Todes, sondern von zufälligen damit verbundenen Nebensachen herrührt, z. B. von dem Schimpf oder von der Kränkung der Ehre, von der betrübten Lage der Nachbleibenden und dergleichen. So soll ja eben daher der Englische ganz ehrliche Galgen, lange nicht die Kraft des

Deutschen und andrer unehrlichen Strafen haben. Dergleichen zufällige oft sehr wirksame Nebensachen muß man aber nicht mit der Strafe an sich vermischen, da sie auch getrennt gebraucht werden können.

Welche Strafen nun aber insbesondere als wirksamere und bessere wie die mit dem Tode zu achten sind, läßt sich nicht wohl allgemein entscheiden. Bald wird es Verlust an Vermögen, bald an Ehre, bald an Freyheit, bald an Ruhe, bald dies bald jenes seyn. Nur Eins ist nöthig, daß der Gesetzgeber die Personen, Umstände, Geist, Genie und Motiven der Verbrechen etwas genau zerlege und darnach die Strafen anpasse. Ueberhaupt aber — noch eine Reflexion will ich hinzusetzen — beruhet die Wirksamkeit und Nützlichkeit einer Strafe nicht sowohl auf der Härte, als auf der Unausbleiblichkeit, schnellem Erfolge und langen Dauer derselben; darauf, daß sie sich zum Verbrechen wie Wirkung und Ursach

verhalte und als nothwendig gewiß und unveränderlich angesehen werde.

Es wird vermuthlich nicht undienlich seyn, das gesagte Exemplarische noch in die Augen fallender zu machen.

Den Kindermord also hat man, als ein gräuliches Verbrechen, auch nothwendig mit einem sehr harten Tode strafen zu müssen geglaubt. Aber so sehr sichtbar muß denn doch die Gräulichkeit der Handlung wohl nicht seyn, da ihn viele Völker gleichsam oder auch wohl wirklich erlaubt haben; ja wo Kinder Eigenthum und gewissermaßen eine Waare sind, scheint es so gar eine nothwendige Folge. Ueberdem ließe sich auch wohl nach dem Gesetze der Natur vieles zur Vertheidigung des Kindermords sagen. Wenn auch die Analogie andrer aus Instinkt handelnden und doch die Kinder oder Jungen erwürgenden Thiere hier wenig beweisen könnte, so scheint es im Grunde doch wohl nur von geringem Unterschied zu seyn, ob eine Person das Leben derjenigen

aufhören macht, die bloß durch ihre Handlung ihre menschliche Existenz und das Leben erhielten, oder ob diese Person durch Gelübde oder freywillige Enthaltsamkeit verhindert hätte, daß die Entstehung kleiner Menschen geschehen wäre, welches doch allenthalben frey steht. Inzwischen regt sich doch auch wohl unsere innere Stimme der Natur deutlich genug wider den Kindermord, und wenigstens will ich die bürgerlichen Gesetze nicht tadeln, daß sie ihn zum Verbrechen gemacht haben. Nur die gewöhnliche Art ihn zu strafen, ist etwas, so viel ich wenigstens sehe, das wohl Schrecken erregen oder vermehren wird, wenn die Seele nach der vollbrachten That zurücksieht, aber zur Zeit des Vorhabens selbst wohl schwerlich großen Eindruck machen kann. Nämlich der Kindermord setzt bey uns wohl immer oder doch gewöhnlich einen ganz ausserordentlichen Zustand voraus, wo die Seele so ganz von Vorstellungen der Schande überwältigt wird, daß nicht Tugend mehr,

noch Laster, nicht der Tod, noch das Leben noch irgend etwas Aehnliches auf der Welt auf sie Wirkung haben kann. Bloß Schimpf und Schande, Ehre und guter Name sind ihr, wie es scheint nur noch gegenwärtig. Aller andern menschlichen Gefühle, aller andern Gedanken beraubt, ihrer selbst nicht mächtig und wohl fast nicht bewußt, wagt dann die Gebährerin eine That, die sie allein von der Schande zu retten scheint, nämlich den Kindermord oder auch den Selbstmord, wenn sie ja zu dem erstern bey noch zu vielem Verstande und Bewußtseyn zu schwach, zu mütterlich ist, aber eben deßwegen dann in einer vielleicht noch größern Erschütterung sich zu retten verzweifelt. In dieser Lage, in einer solchen Fassung sollen dann die so gar gewissermaßen ebenfalls von der Schande errettenden oder sie doch endenden Todesstrafen gegenwärtig seyn, gefürchtet werden, und vom Kindermorde abhalten können? Wer sieht nicht vielmehr, daß man lieber nach dem löblichen Muster philosophi=

scher Gesetzgeber, den für die Schande so sehr empfindlichen Seelen ein anderes Rettungsmittel verschaffen sollte, oder will man auch strafen, daß man wenigstens die Strafen eben auf diese Scham und unbeschreibliche Furcht der Schande bauen und durch Furcht einer noch viel größeren, viel öffentlicheren Beschimpfung und Prostitution, vom Kindermorde abzuhalten suchen sollte.

Wie übrigens beym Kindermorde, so bin ich auch von den Mordthaten überhaupt zu glauben geneigt, daß Todesstrafen wohl wenig helfen möchten, indem der Mord so unnatürlich, so ganz wider alles Gefühl menschlicher Empfindung scheint, daß er vielleicht nur dann möglich ist, wenn entweder schlechte Kenntniß und Dummheit ihn als erlaubt vorspiegelt, dergleichen Beyspiele es doch giebt, oder wenn Leidenschaft ausser Stand gesetzt hat, die Vernunft und die Empfindung zu gebrauchen. Gefahr und Furcht der antreibenden Leidenschaft, das Gegentheil der Intention oder doch

etwas für eben die Leidenschaft Schmerzhaftes und sie Kränkendes, scheint also wohl dasjenige zu seyn, was am ersten von dem Verbrechen abhalten würde. Hier aber finde ich doch ein neues sehr großes Problem vor mir, wie nämlich jene antreibende Leidenschaft in die verlangte Furcht zu setzen sey? Sehr Vieles würde inzwischen helfen, wenn die Strafen so adäquat und passend wären, daß sie nach den Motiven des Verbrechens als gefährlich vorschweben müßten. Noch mehr müßte wirken, wenn man zugleich irgend ein Institut oder nur den Wahn davon hätte, wodurch die Hoffnung, daß die verübte That verborgen bleiben solle, sehr benommen würde. Hierher gehört besonders ein Gesetz, wodurch den Komplizen Straflosigkeit, und in gewissen Fällen auch wohl Belohnung gegeben würde, wenn sie noch ausser dem Gefängnisse und freywillig das vorseyende oder schon geschehene Verbrechen anzeigten, und darin verwickelte Personen entdeckten.

Von dieser Seite scheinen auch die venetianischen geheimen Inquisitoren und Spionen des Staats ziemlich vortheilhaft. Aber ich weiß doch nicht, ob es nicht rathsamer ist, lieber auch den Nutzen solcher Anstalten zu entbehren, als die Nation zu argwöhnisch zu machen. Wenigstens würde eine ganz erstaunliche Behutsamkeit bey Einführung eines solchen Mittels erfordert werden.

Aber ich kehre zu den Strafen selbst zurück. Sie so nützlich und dem Verbrechen so angemessen zu machen, als ich hier verlange, wäre freylich für den Gesetzgeber nicht so bequem, erforderte mehr Kenntnisse, mehr Untersuchung und genauere Bestimmung der Fälle und Verbrechen, als allgemein zu sagen: D e r M ö r d e r o d e r d e r T o d t s c h l ä g e r h a t d a s L e b e n v e r w i r k t. Aber die Verminderung der Verbrechen wäre doch auch Lohn genug, sich wohl noch mehr Mühe zu geben.

Doch ich gehe nun weiter zu der dritten Frage über, ob die Todesstrafen wenigstens

nur Gerechtigkeit für sich haben? Auch hieran muß ich zweifeln, eben deßwegen schon, weil die Todesstrafen härter, als nöthig ist, sind, und gleichwohl nicht einmal vollkommen nützlich, auch oft härter als die Beleidigungen selbst scheinen. Ueberdem aber weiß ich auch nicht, ob selbst das Recht auf das Leben, und wenigstens als Strafe betrachtet, irgend ein Stich haltendes Fundament für sich habe. Dies zu zeigen, will ich die vornehmsten Gründe durchgehen und die Zweifel, welche sich noch dawider machen ließen, vortragen.

Man beruft sich also zuweilen auf die Gesetze und das Beyspiel der in einer Art von Theokratie lebenden Juden. Aber Gesetze der Juden sind doch nicht unsere Gesetze und haben es nicht seyn sollen oder können, da wir ein Volk von ganz anderem Charakter und Denkungsart sind, in einem ganz andern Lande und Klima wohnen, jetzt wenigstens weit mehr verfeinert sind, eine ganz andere Verfassung, keine Bluträcher, fast

lauter andere Sitten, Lebensart, Gebräuche und dergleichen haben, die jüdischen Gesetze aber mit solchen Dingen in Beziehung stehen. Freylich gelten bey uns noch manche mosaische Gesetze, aber nicht nur wegen der gedachten Verschiedenheiten unter mancherley Modificationen, sondern auch nicht als göttliche, bloß als freywillig von uns recipirte, wie etwa die römischen Gesetze, und können deßwegen eben so gut wie alle andre recipirte Gesetze alle Tage mit vollem Rechte verändert und abgeschafft werden, woraus man sich auch bey den Todesstrafen um so viel weniger hat Bedenken machen können, da die mehrmals angegebene bewegende Absicht (z. B. 5. Mos. 17. 7.): Daß der Böse von uns gethan werde, keine Application bey uns hat, oder doch in den gewöhnlichen Fällen auf viel leichtere und gelindere Weise erhalten werden könnte. Gewissermaßen ist auch schon der ganze alte Bund durch den neuen aufgehoben worden; ja noch mehr: der Stifter unserer Religion

selbst erklärt sich deutlich genug wider die Todesstrafen, wenn er zurückhält, eine Ehebrecherin der Steinigung schuldig zu erkennen, und endlich, da man auf seinen Ausspruch beharret, verlangt, daß derjenige die Execution anfange, wer unter ihnen selbst ohne Sünde wäre (Joh. 8, 3. — 11.). Da aber keiner sich ohne Sünde fühlen konnte, und Jesus nach unserm System dies doch wissen mußte, so liegt hierin gleichsam eine Aufhebung der von Moses so ausdrücklich verordneten und so häufigen Todesstrafen. Ueberdem aber könnte auch das Beyspiel der göttlichen Gesetze gewiß noch gar nichts beweisen, so lange nicht gezeigt wäre, daß dieselbigen äusseren und inneren zu Todesstrafen bewegenden Umstände da wären. Aber wie Pilati richtig sagt (della riforma d'Italia p. 313): „Als der göttliche Gesetzgeber die Gesetze für die Hebräer gemacht hatte, sagte er zu ihnen: Ich habe euch Gebote gegeben die nicht gut sind," womit er sagen will, daß diese Ge-

setze ihrer Natur nach, nicht sehr gut, aber doch solche wären, als sich für dies harte und verkehrte Volk schickten. Und wenn denn auch Gott in einer Theokratie auch noch so viel Todesstrafen in gleichen Umständen mit uns verhängte, so hätte deßwegen diese Macht doch noch in keinem einzigen Falle ein menschlicher Regent.

Man hat nun zwar auch behauptet, Gott selbst habe den Regenten das Schwerdt in die Hände gegeben und sie säßen an Gottes Stelle. Aber welche herrliche Gründe! O, die Tyrannen werden also wohl morden können, weil doch nicht sie, weil Gott selbst es ist, der durch sie mordet. Aber man sage es doch den Ständen der freyeren Staaten, man sage es den Repräsentanten des Englischen Volks, daß ihr Oberhaupt nicht von ihnen, sondern von Gott selbst seine Macht habe, ja so gar an Gottes Stelle sitze, dessen unbeschränkte Gewalt ausübe und nur dem Verantwortung schuldig sey! Nur ein Papst, zumal in

vorigen dunkeln Zeiten, oder ein Delai Lama könnte mit einigem Schein so etwas behaupten. Doch bey uns und nunmehr ist es wohl ausgemacht, daß gewiß nicht unmittelbar Gott, sondern nur Macht oder List, oder Vertrag und Herkommen, uns die Regenten giebt.

Es war also auch natürlich, daß man das Recht des Todes auf einen stillschweigenden Vertrag zu gründen suchte, welchen die höchste Gewalt mit den Bürgern und Unterthanen (oder wie man will, auch diese unter einander) geschlossen haben soll. Allein die Existenz eines solchen Contracts ist eines Theils die unbegründeste willkührlichste Assumtion von der Welt, und bey so wichtigen Sachen könnte man doch wohl erwiesene Wahrheit verlangen; und dann — wie kann doch ein Bürger das Recht über sein Leben abtreten, darüber er das Recht zu disponiren selbst nicht hat? Aber auch gesetzt, der Mensch habe so volle Gewalt über sein Leben, daß er überlegt und bey kaltem

Blute den Selbstmord begehen dürfte, welches freylich so bald man eigenes Recht über das Leben annimmt, so gar geschehen müßte, wenn jemand glaubte, daß er eine nach seinen Grundsätzen des Todes werthe Handlung begangen habe: so scheint es doch unbegreiflich, wie man irgend jemanden, oder auch mehreren, das heißt endlich der ganzen übrigen Societät oder dem Staate, sollte freye Gewalt gegeben haben, nach Willkühr nicht nur schon erfundener, sondern auch fort zu erfindender gar nicht aus der Natur der Sache selbst geschöpfter Rechte, für gewisse Handlungen ohne Noth und ohne Nutzen des Lebens zu berauben. Das Leben muß vielmehr jedem nach der innern Empfindung etwas ganz Unschätzbares scheinen, das er ohne Noth und Nutzen keiner fremden Gewalt wird freywillig überlassen wollen. Soll also hier ein Contract angenommen werden, so würde er dahin gehen, daß dem Staate Gewalt über das Leben unserer Nebenmenschen gegeben würde, das heißt,

Recht über eine Sache verschenken, das man selbst nicht hat, und also auch nicht durch Vertrag überlassen kann. Zwar, damit ich nichts verschweige, man könnte auch wohl die Ueberlastung der Gewalt über unser eigenes Leben als ein Opfer, als einen Preis ansehen, für die eigene Sicherheit, das auch wohl hätte geschehen können, indem doch niemand zum Voraus es als einen möglichen Fall denken würde, daß das eigene Leben je dadurch in Gefahr kommen könnte, wie denn dies auch wohl wenig erwogen würde, wenn Furcht vor Andern uns zittern machte. Allein eben dies setzt doch voraus, daß die Todesstrafen, wo nicht unentbehrliche, doch wenigstens die dienlichsten Mittel wären, die Sicherheit zu erhalten. Ich habe aber, wie ich glaube, schon hinreichend gezeigt, daß Todesstrafen weder nothwendig, noch auch vor allen Strafen nützlich sind, sondern vielmehr oft ganz unwirksam seyn müssen.

Auf einen gleichen und um nichts mehr erwiesenen stillschweigenden Vertrag könnte man das Recht über Leben und Tod bauen, wenn man sagte, daß die höchste Gewalt die väterliche Gewalt über die ganze Nation durch Uebertragung bekommen habe, und müßte also, wie die Väter vieler Völker in der Familie, auch in der ganzen Nation Gewalt über Leben und Tod haben. Aber solche unbeschränkte Gewalt ist bloße Thatsache und bürgerliches Gesetz und Volkssitte, nicht schon natürliches Recht, und wenn diese Gewalt selbst auf Weiber sich erstreckt, die ausser der Stärke, natürlicher fast als gleiche Rechte habende Personen angesehen würden, so scheint es vielmehr widernatürliche Gewaltthätigkeit. Ja selbst die Kinder scheinen, so bald sie selbst sich helfen können, freye, niemanden und also auch den Eltern nicht unterworfene Geschöpfe zu werden. Bloße Pflichten der Dankbarkeit beweisen wenigstens noch keine unbeschränkte Gewalt.

Aber ich gehe weiter zu einem neuen Grunde fort, worauf man das Recht des Staats zu den Todesstrafen bauet, nämlich die Talion, oder das Vergeltungsrecht aller einzelnen Bürger, welches der Staat gleichsam in eines jeden Namen aus einer stillschweigend geschehenen Uebertragung ausüben soll.

Dies würde also bloß gegen einen Mörder die Todesstrafe rechtfertigen, und freylich wäre auch das eine schon immer genug. Allein es fehlt noch viel, daß der Beleidigte dem Staate die Ausübung seiner Rechte könne aufgetragen haben, da die ganze Beleidigung erst durch das Ende seines Lebens ihre Existenz erhielt. Wollte man aber auch setzen, daß die an den Staat durch Vertrag geschehene Uebertragung der Rechte des Beleidigten, als auf einen künftigen möglichen Fall, zum Voraus geschehen, angenommen werden müßte: so wäre das nicht nur wieder eine unerweisliche Vermuthung; sondern wenn auch die durch die

Ermordung mir zugefügte Beleidigung noch bey meinem Leben präexistirt hätte, so würde doch noch aus einem andern Grunde das Recht der eignen Vergeltung wegfallen müssen. Dadurch nämlich, daß wir in einem Staate wie der unsrige leben, haben wir uns an alle Institutionen des Staats gebunden und hierdurch dem Grunde der Talion, aller Selbsthülfe und eigenmächtigen Vergeltung entsagen müssen. Der Staat aber, dünkt mich, sollte wenigstens sein Recht auf nichts gründen wollen, was er gewissermaßen schon als strafbar ansehen muß. Ja es scheint auch gewiß, daß dem Richter bey dem sogenannten Talionsrechte billig weiter nichts als die Erkenntniß zustehen sollte. Bloß dem Beleidigten müßte es zukommen, so wohl auf sein Recht zu bestehen, als auch die Vergeltung nachzulassen, zu vergeben. Was aber der durch seine Ermordung Beleidigte wolle, können wir unmöglich erfahren, zumal da wir annehmen müssen, daß in manchen Stücken

jenseits wohl ganz anders als diesseits mag gedacht werden.

Aber wenn ich auch die Talion wie jede andere Strafe betrachten und, ohne weitern Grund zu fordern, bloß auf das Recht und die Pflicht des Regenten oder Gesetzgebers, für das gemeine Beste zu sorgen, bauen wollte, so hat doch auch die Talion, so viel ich wenigstens sehe, auch in Absicht der eigentlichen Gerechtigkeit und ihrer Billigkeit noch viel mehr wider sich, als uns viele Lobredner derselben nicht ohne Schein überreden wollen. Es wird daher hier ganz recht seyn, sie auch von dieser Seite etwas genauer zu prüfen.

Der Hauptgrund also für die Talion, ist die völlige Gleichheit und genaue Abwägung der Strafe gegen die That des Verbrechens. Aber eben diese Gleichheit ist doch nicht so völlig vorhanden, wie der erste Anschein es uns vorlügt: denn der angenommene Fall ist bekannt, daß z. B. ein Einäugiger einem Zweyäugigen eins seiner

Augen ausschlüge. Nach der Talion, nach dem Grundsatze, Auge für Auge, würde alsdann der Einäugige gänzlich blind gemacht werden müssen. Ich denke, dies würde doch wohl Ungleichheit zu nennen seyn, da der Verbrecher nicht ganz blind gemacht hatte, wie er es gemacht werden muß. Aber nehmt auch nur einen gleichen natürlichen Zustand, so erwächst doch, in Absicht der Empfindung oft wahre Ungleichheit. Mir wird unerwartet, nicht lange vorhergesehen, das Auge ausgeschlagen. Der nach dem Talionsrechte zu bestrafende Thäter kann nicht so gut wegkommen. Er wird den bevorstehenden Verlust des Auges vorher wissen, muß den Schmerz und alles oft lange voraussehen und wird oft lange und oft sehr bittere Vorempfindungen davon haben müssen. Dies ist denn doch auch wohl Ungleichheit! Nun läßt sich diese zwar auch als eine Strafe, als ein Uebriges betrachten, das die Obrigkeit, um desto sicherer von Verbrechen abzuhalten, hinzusetzt. Aber dann

sehe man es nur nicht als die reine, als die so billige auf den bloßen Grund: Gleich, das heißt auch für Schmerz, gleichen Schmerz sich stützende Vergeltung an, und preise die Talion nicht wegen der Gleichheit, so lange die Abwägung falsch, trügend oder auch nur unmöglich anzustellen ist.

Wenn man nun für die Talion gleich anführen kann, daß sie diese Ungleichheit doch mit allen unsern Strafen gemein habe, so sehe ich doch nicht, was es bewiese, wenn auch fast alle unsere Strafen nicht die besten und fehlerhaft wären. Die Talion selbst sollte gerettet, nicht bloß als eine Strafe gezeigt werden, die eben so fehlerhafte Geschwister hätte. Ueberdem aber ist auch bey den andern Strafen der peinliche Ersatz und gleiche Vergeltung gar nicht einmal die Intention, sondern bloß, daß ein Schade, und zwar so groß da sey, daß er den vermeinten Vortheil, weßwegen eine böse Handlung geschieht, oder geschehen möchte, überwiegt und die Handlung unterlassen werde.

Es kömmt hier nicht darauf an, daß der Verbrecher dasselbe bekomme, was er gegeben hat, sondern nur, daß das mit ihm geschehe, was am mehrsten in dem Geiste des Verbrechens gegründet ist, am leichtesten und sichersten davon abhält. Stützte sich endlich die Talion auf wirklich gerechte und billige Grundsätze, so sollte sie auch ein allgemeines, nicht nur bey Leibesverletzungen und Morden geltendes Recht seyn; dann würden aber Ehebruch und viel andere Beleidigungen nicht nur wegen fremdes Interesse unmöglich vorzunehmende, sondern auch zu verwickelte, grausame und oft recht empörende Vergeltungen seyn, und die Stimme der Natur schreyt zu laut dawider, als daß man je hier hätte taub seyn und auf Talionen denken können. Das heißt aber im Grunde, daß die Talion nichts anders als ein bloßes odiöses Privilegium gewisser Verbrechen sey, und nichts weniger als einen allgemeinen wirklich gerechten und billigen Grund für sich habe.

Ein diesem Talionsrecht sehr ähnlicher und noch viel weiter sich erstreckender Grund für die Todesstrafen ist nun auch das Privatkriegsrecht, nach welchem nämlich jeder im Stande der Natur das Recht haben soll, ihm zugefügte Beleidigungen zu rächen, und daß diese Rache nach Kriegsart keine Grenzen kennen, bis zum Tode nach eigenem Ermessen hinausgehen könne. Durch Verbindung in einen Staat sey dieses demselben so überlassen, daß er gleichsam die jedem zustehende Rache besorge. Man kann eben nicht sagen, daß dieses System der Rache sehr schmeichelhaft für die höchste Gewalt sey. Sie würde nach demselben den Tod zuerkennen, nicht eigentlich, weil es das Beste, Gerechteste und Nützlichste wäre, sondern um rachsüchtige Leidenschaften Anderer zu befriedigen. Und dann scheint es doch auch unerweislich, daß im Stande und nach dem Rechte der Natur sich die Rache über die Gefahr und den Schaden hinaus erstrecken dürfe und es würde selbst entsetzlich

seyn, da auch bey Kleinigkeiten dann kein Grund wäre, irgend ein Ziel festzusetzen. Aber es kann hier nicht darauf ankommen, ob nicht im natürlichen Zustande die Rache wohl so ausschweifend fortgehe, sondern ob sie es auch mit Recht thue. Habe ich erst die mit Recht mir zukommende Genugthuung, ist die Gefahr gänzlich vorüber, habe ich gar meinen Feind überwältigt, ihn in meiner Gewalt; dann diesen wehrlosen, diesen mir nicht mehr gefährlichen zu nehmen, und ihm den Hals gleichsam abzuschneiden — o gewiß, mich dünkt, dawider schreyet die Stimme der Natur, und wohl selbst, wenn auch die Beleidigung in des Nächsten Blutsvergiessung bestünde. Adam wenigstens, Seth und die andern ersten Menschen wagten es nicht, Kain wegen Abels Morde wieder zu erschlagen und Gott machte vielmehr nach Moses Erzählung an Kain ein Zeichen, daß er ja nicht in Gefahr kommen sollte, auch selbst von irgend jemand unwissend erschlagen zu wer-

den, und scheint also, auf göttliche Veranstaltung, Kains Leben nach dem Morde noch mehr in Sicherheit gestellt und dadurch den übrigen Menschen declarirt zu seyn; da noch zur Zeit kein anderes Gesetz als das natürliche gelte und sie auch selbst durch Kains Leben in keine Gefahr kämen, daß sie nicht befugt wären, Abels Tod mit dem Tode zu rächen. Und wirklich, wäre ich denn weniger ein Mörder, weil der von mir Ermordete auch ein Mörder war? oder wird der Mord durch einen neuen Mord ungeschehen? oder sollte der Staat der bloßen Rachsucht eines Privatmannes nachfolgen und wieder morden wollen? O! gewiß, es fehlt viel, daß die höchste Gewalt bey Entstehung des Staats die Rache eines jeden Einzelnen übernommen habe; sie übernimmt vielmehr dafür zu sorgen, daß ein jeder von der Rache und eignen Hülfe abgehalten werde. Aber noch mehr: nehmen wir einmal die Rache zum Grunde, und soll die Strafe in einer Vollstreckung derselben für jeden

bestehen, so könnten wir eigentlich wohl nicht allgemeine Todesstrafen festsetzen, sondern müßten auch den Rächer oder Beleidigten erst um diejenige Rache fragen, welche er eigentlich verlangte und nach seinem Schmerze der Beleidigung gleich schätzen könnte. Dann würden aber nicht nur auf manche Todtschläge ganz unerhört grausame, oft wohl ganz empörende Strafen stehen müssen, sondern auch viel andere, selbst geringe zu achtende Dinge müßten auf die unmenschlichste Weise gerächet werden. Nehmt z. B. einen religiösen und Ehre habenden Vater, nehmt eine solche Mutter, nehmt das arme Mädchen selbst, das nicht etwa genothzüchtigt ist, sondern nur dem Versprechen der Ehe, oder der weiblichen Schwäche ihre Ehre oder Unschuld aufgeopfert hat und dann von dem Betrüger oder Treulosen verlassen und vergessen wird. Mich dünkt, daß dies doch nach Vieler zarten Denkungsart und Gefühl wohl bitterer seyn kann, wie selbst des Nächsten Bluts-

vergiessung, zumal für ein solches armes unglückliches Mädchen selbst, indem ja wohl Beyspiele genug vorhanden sind, daß auf dergleichen Dinge oft Wahnsinn, welcher sich endlich in Selbstmord entwickelt hat, gefolgt ist. Und dennoch wird wohl jeder Gesetzgeber in sich was fühlen, wowider er es schwerlich wird wagen können, zur Genugthuung des Schmerzens einer solchen bisher doch meistens bey uns fast aller Wege zum Glück beraubten Person oder zur Befriedigung der gekränkten Verwandten, wider bloße verführende und verlassende Liebhaber Todesgesetze zu geben.

Endlich nimmt man für die Todesstrafen auch zu einer innern Empfindung des Bösen seine Zuflucht, daß sich nämlich in jedem ein gewisses Gefühl regen soll, das um Vergeltung und Rache und Strafe schreye und für gräuliche Verbrechen, besonders Mord, auch gräuliche Ahndung, auch Wiedertodtmachung fordere. Die Wahrheit einer solchen antipathetischen angebornen Empfin-

dung der Verbrechen, will ich, so wenig sie auch schon hinreichend erwiesen seyn mag, hier nicht bestreiten, aber das scheint mir doch unleugbar, daß hier sehr viel Mitwirkung der Erziehung und öffentlichen Lehre sich zeigen. Das natürliche Gefühl würde höchstens bloß um Strafe schreyen, allein statt dessen wird dann genauer diejenige Strafe gedacht, die nach den Gesetzen des Landes verdient scheint und im Lande gebräuchlich ist. Wie könnte es sonst auch geschehen, daß Völker, die der Natur mehr überlassen, ihr noch viel näher, viel getreuer als wir sind, der Todesstrafen oft ganz entbehren und andere in diesem Stande entbehrt haben. Man bereise und studiere nur die Wilden und höre ihre Gesetzlieder, man lese auch nur Geschichtbücher und alte Ueberbleibsel der Gesetze und man wird fast überall finden: je näher dem natürlichen Zustande, je mehr nur bloßes natürliches Recht, desto weniger kennt man Todesstrafen; man wird finden, daß selbst jeder

Todtschlag gleichsam nur nach dem Werth, nach dem äussern Interesse der Verwandten erstattet und mit Geld oder Geldeswerth ihnen bezahlt wird.

Wenn also wie aus dem bisher Gesagten zu folgen scheint, das Recht des Todes als Strafe mit nichts zu beweisen ist, wenn der Tod als Strafe, weit entfernt, unentbehrlich und nothwendig zu seyn, nicht einmal vor andern Strafen nützlich und wirksam ist: so möchte ich fast von der andern Seite es als unleugbar ansehen, daß die Todesstrafen im Grunde wohl nichts anders sind als Morde, die ungestraft bleiben, weil sie gesetzlich nach vorgeschriebenen Formalitäten und vom Staate selbst begangen werden, ja daß sie gleichsam Eingriffe in die göttlichen Rechte scheinen, indem es nur vor Gott gehöre, die Menschen vor der Zeit abzurufen und daß nur in einer Theokratie Todesstrafen gerecht seyn würden, nicht aber bey uns, da das theokratische Naturrecht gar keine Todesstrafen kennt, sie auch

wohl nicht haben dürfte, da die Todesstrafen auch oft den göttlichen Absichten, besonders in Rücksicht auf die Bevölkerung zuwider seyn könnten, und vielleicht konnte auch aus diesem Grunde Kain, Lamech und Andere am Leben bleiben müssen. Noch jetzt ist die Welt nicht angefüllt und übervoll. Und wer würde nicht über das entsetzliche gräuliche Verfahren schreyen, wenn man eine Person, die im Begriff schon wäre zu gebähren, hinrichten lassen wollte? Diesen Grund hat man billig schon auf alle Schwangere ausgedehnt. Dies aber ist eine bloße Abstufung, deren Grund noch viel weiter fortgeht und mit gleichem Rechte auch von denen gelten müßte, die in Zukunft noch schwanger werden könnten, so lange bis die Hoffnung künftiger Kinder cessirte, zumal da wir auch nicht wissen, ob nicht schon jeder Embryo oder Same beseelt ist und nur ohne eine gewisse Veränderung nicht in große menschliche Glieder herauswachse, da dann durch eine einzige Hinrichtung viele

bloß

bloß nur noch nicht entwickelte Menschen oder Embryonen hingerichtet und gleichsam ihre Ermordungen begangen werden könnten. Aber wenn wir auch diese freylich durch nichts bewiesene Hypothese als Absurdität verwerfen wollen, so erstreckt sich denn doch schon unser Grund der Schonung der Schwangern als Bevölkerungspolitik, so weit als Möglichkeit oder wenigstens Hoffnung davon da ist, und deßwegen nicht nur auf die Weiber, sondern wegen der Concurrenz gewissermaßen und wenigstens etwas, zumal damit die Geschlechter gleich gehalten werden, auch auf die Männer. Ist es nun aber wirklich hart, die Embryonen mit Fleiß gleichsam umzubringen, oder doch die gewisse oder nur mögliche Vermehrung und Entstehung vernünftiger, zum Glück bestimmter, dem Staate wenigstens nützlicher Geschöpfe, das ist, der Menschen, zu hindern, so muß es auch an sich schon hart scheinen, auch denen das Leben ohne Noth und Nutzen zu nehmen, die schon exi-

stirten und vielleicht auch wohl noch gebessert, glücklich, oder doch wenigstens dem Staate nützlich gemacht werden könnten.

Auch ist schon wirklich, wegen Wichtigkeit der Person für den Staat oder das gemeine Beste, die Todesstrafe mehrmals gleichsam erlassen. Hier ist aber wieder bloße Abstufung und der Grund bleibt derselbe bey allen Bürgern, durch deren Tod dem Staate viel Werke, Arbeiten und nützliche Handlungen entzogen werden können und also ohne Ziel und immer.

Nun könnte ich auch nach diesen vorausgeschickten Grundsätzen alle die besondern mit dem Tode bestraften Verbrechen durchgehen und mich in den Geist ihrer besondern Bestrafung einlassen, wie ich beyläufig schon oben über den Kindermord etwas gethan habe; allein es würde mich hier in gar zu weitläuftige Untersuchungen abführen. Ich hoffe indessen auch Vergebung, wenn ich eine gleichsam zur Sache gehörende und die Strafen des Todtschlages gewisser-

maßen erläuternde Fabel hierher setze. Hier ist sie:

Halsgericht der Kinder der Natur.

In einem Lande, wo noch alle im Stande der Natur lebten, wo noch kein Regent war, wo die einzelnen Familien noch unter ihren Vätern lebten, trug es sich zu, daß irgend ein Bösewicht einen andern Mann erschlug. Die Kinder eines alten weisen Mannes erzählten es mit Schrecken ihrem Vater. Ein aufgenommener Fremdling der viel andere Länder gesehen hatte, besann sich nicht lange und sprach: Freunde und Brüder, wir müssen uns wider ihn in Sicherheit setzen; er könnte Mehrere, er könnte mich, er könnte auch Euch erschlagen. Sollte das zu befürchten seyn? sprachen mit Zittern und mit Thränen die Kinder der Natur. Gar sehr, fuhr der Gast fort. Ich habe dergleichen in manchen Ländern gehört und wir müssen ihm zuvorkommen und ihn wieder erschlagen, damit er nicht uns er=

schlage. Ach! aber, seufzten jene, so würden wir ja selbst solche Mörder. Wir können uns doch mit der Flucht retten und selbst an ganz andere Orte ziehen. Auch da kann er uns finden, sprach der Fremdling, er kann uns aufsuchen. Erstaunt antworteten die Unschuldigen: Und dies sollte zu befürchten seyn und dieses sollte er thun, bloß in der Absicht, uns Menschen, die wir ihn nie beleidigten, umzubringen? Du redest doch auch von einem Menschen, Freund? Eben deßwegen, und ich rede von dem, was ich in andern Ländern gesehen oder gehört habe, war die Antwort. Nein du irrest dich und wenigstens hier, sprach eins der Unschuldskinder; er sah gleich nach dem Morde, so flüchtig und furchtsam aus, als wenn er nicht wüßte, wohin er fliehen sollte. Kommt, wir wollen, wenn er nicht vielleicht schon freywillig entflohen ist, ihn nur aus unserer Gegend verjagen und dann sicher hier wohnen bleiben. Nein Kinder, sprach der alte Vater der Familie: was haben uns

Horst, Rolff und die andern guten Nachbarn zuwider gethan, daß wir ihnen einen gefährlichen Mann der Bosheit zuschicken sollten? Indeß wäre es allerdings auch möglich, daß dieser Mörder noch mehr mordete, da er sich zumal vielleicht allenthalben fürchtet, ermordet zu werden. Wir wollen ihn also wo möglich zu fangen suchen, aber auch damit zufrieden seyn, ihn ausser Stand zu setzen, uns weiter zu schaden und wenn wir ihn nicht vielleicht bessern oder uns doch nützlich machen können, alles Uebrige dem Allvater überlassen. Dies schienen der ganzen Familie und auch ihrem Gaste Worte der Weisheit zu seyn.

Wenn ich übrigens aus allen den angeführten Gründen die Todesstrafen gänzlich verwerfe, so läugne ich doch damit gar nicht, daß es Fälle geben könne, wo jemand des Lebens beraubt werden müsse, wenn nämlich jemandes Leben selbst gefährlich für den Staat oder schädlich ist. Beccaria und Andere nahmen dies als Ausnahmen

an, wo Todesstrafen Statt hätten. Ich aber möchte das lieber auch nicht Strafe nennen, was keine eigentliche Strafe ist, sondern will lieber wahre Strafe mit dem Tode, die ich verworfen habe, von denjenigen Fällen trennen, die nicht so wohl Strafen, als bloße nützliche Beraubungen des Lebens, oder Ausrottungen sind. Denn hier ist nicht eigentlich die Frage, ob dies oder jenes Verbrechen begangen, sondern vielmehr, ob die Fortdauer des Lebens dieses oder jenen Thäters gefährlich sey. Denn jedwede nicht anders abzuhelfende Noth, könnte freylich, auch selbst ohne Verbrechen, gewisser Personen Leben Aufopferung nothwendig und gerecht machen. Ich will hiervon ein recht sehr starkes Beyspiel geben. Für uns ist wohl nichts revoltirender als Menschen zur Nahrung und Speise zu schlachten. Aber man nehme den Fall, daß ein Schiff durch irgend einen Zufall mitten auf der See aller Nahrung beraubt sey, auch keine Wege und Mittel habe, aus dem

Wasser sich Thiere zur Nahrung heraufzuschaffen, daß keine andere Hoffnung da sey, das Leben nur von Einigen zu erhalten, als daß man anfange, einige der Menschen auf dem Schiffe zu schlachten und zur Speise zu gebrauchen: so würde ich einen solchen Schritt etwa nach dem Loose Menschen zu fressen nicht nur für nicht unerlaubt, sondern selbst fast für Schuldigkeit halten, zumal wenn das Staatsinteresse und Wohlfahrt mit darin verwickelt wäre, und so fern nicht durch Nationaldenkungsart entstandenes Gefühl es unmöglich gemacht haben könnte. Oder man nehme auch nur den Fall weniger revoltirend, einen Kahn, der unter der bloßen Menge Menschen untersinken wollte, wo man, um ihn zu erleichtern, ohne Bedenken eine so große Anzahl Personen als hinreichend wäre, herausstürzen würde. Dergleichen Fälle lassen sich mehrere denken, wo bloß die schreckliche Wahl übrig bleibt, ob alle und jede sollen verloren seyn, oder einige von ihnen aufgeopfert werden, damit

die übrigen vielleicht noch dadurch gerettet würden und dieses ist fast dasselbe, als wenn z. B. im Kriege oder bey Feuersbrunst u. s. w. einzelner Bürger Güter aufgeopfert werden müßten, zum Besten des Ganzen, bloß mit dem Unterschiede, daß ein solcher Verlust billig nachher auf die Uebrigen, die Vortheil davon gehabt haben, mitvertheilt werden muß, ein Leben aber an sich schon unersetzlich und auch unschätzbar ist. Solche Beraubung des Lebens aber in Nothfällen, oder wegen Gefährlichkeit der Person (ich sage es noch einmal), hat nicht die Strafe zur Intention, sondern augenblickliche Abwendung der Gefahr, am wenigsten ist Strafe die Hauptsache. Es scheint vielmehr billig, daß man auch in Collegien eine Trennung mache, und daß die Gewalt, wegen Gefahr das Leben zu nehmen, nicht dasjenige Collegium ausüben sollte, welches für Bestrafung der Verbrechen zu sorgen hat, sondern ein Collegium, dem die höchste Gewalt im Staate, oder doch die Regierung

zum Besten des Ganzen anvertrauet wäre. Verbrecher können zwar auch hier das Leben verlieren, nur nicht als Verbrecher, sondern als Personen, deren ferneres Leben Gefahr bringt und so starben, z. B. Parmenio, die Grachen, Wallenstein, Peter III. (wie wenigstens Viele glauben) und Iwan, ohne Unterschied begangener und nicht begangener, bewiesener und nicht bewiesener Verbrechen und wenn die Gefahr nicht anders abzuwenden war, wohl sämmtlich mit Recht. Vielleicht scheint es doch bey einigen, daß der bloße Wahn ihres Todes hätte hinreichend seyn können; aber wie dürfte der Staat sein Wohl auf einen so unsichern Betrug bauen?

Nun glauben zwar vielleicht Manche, daß auch die mehrsten Verbrecher gefährliche Leute wären, nur unsicher verwahrt würden und also ausgerottet werden müßten. Aber wenn auch das keinen gerechten Anstoß gäbe, daß alsdann die geringeren Verbrecher, bloße Diebe und dergleichen Gesindel,

viel gewisser getödtet werden müßten, als viele der gräulichsten Verbrecher, weil sie aus Handwerk viel besser die Künste zu entwischen und auszusteigen verstehen; so werden doch hier unter gefährlichen Personen eigentlich nur solche verstanden, wo fast jeder Augenblick des Lebens gefürchtet werden muß und wo augenblicklich die Gefahr unvermeidliches Verderben werden könnte, wie das Leben der Empörer und dergleichen Personen. Aber diese Gefahr fällt denn doch bey Dieben und allen Verbrechern der Privatglückseligkeit weg, und wäre wirklich für sie keine Verwahrung mehr sicher, so wäre auch die Gefahr schon von Anfang, oft schon vor ausgemachter oder doch vor hinlänglich untersuchter Sache vorhanden. Die Inquisiten würden also, statt eines langen Verhaftes während des Prozesses, lieber geschwind todtgeschlagen werden müssen, wie es bey einem Wallenstein und solchen Staatsverbrechern freylich sehr nöthig oder wenigstens rathsam seyn konnte. O Gesetz-

geber, Gesetzgeber! Auf welche Sätze, zu welchen unnöthigen Blutschulden könnte solche Furcht der Gefahr von der Entwischung bloßer Privatverbrecher euch führen? Im Grunde aber bedaure ich vielmehr das Land, wo die höchste Gewalt so schwachen oder kleinen Geistes ist, daß sie keine sichern Verwahrungsörter für Privatverbrecher zu schaffen weiß. Wenn denn auch keine Wand, kein Draht, noch Riegel und Schloß mehr fest genug zu machen wären, wie sie es doch gewöhnlich gewiß zu machen sind, so sollten doch statt der Ausrottungen oder Todesstrafen, schon wohl Lähmungen und dergleichen hinreichend sichern können.

Vielleicht scheine ich übrigens Manchen in einem zu entscheidenden Tone und in zu heftigen Ausdrücken wider die Todesstrafen zu sprechen, da ich meine Gründe mehr wie bloße Zweifel wider dieselben hätte vortragen können. Ich glaube aber, daß man nicht laut genug reden könne, wenn man

bewirken will, daß Gesetzgeber aufmerksam gemacht werden, wider einen gewöhnlich sie umgebenden Schwarm bloß römische oder theologische Religionsgeschichte und Religionslehren falschverstehender oder falschanwendender Juristen, die fast unfähig sind, dem von Jugend auf eingesogenen System zuwiderlaufende Meinungen zu prüfen, sondern sie gleichsam aus Profession zum Voraus verwerfen und durch Geschrey auch die gesetzgebende Gewalt betäuben, sie von der Prüfung abhalten und Unwillen bey ihr zu erwecken suchen, wider auch noch so redliche und patriotische Männer, welche glauben, daß Sätze, die Beccaria und andere mit so starken Gründen vorgetragen und die zum Theil auch schon Montesquieux nicht undeutlich insinuirt hat, zu vieles für sich haben, als daß sie gerade zu verworfen werden könnten, daß ihre Falschheit sich nicht wohl so leicht beweisen lasse, daß sie vielmehr alle Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Gewalten verdienen, wenn uns ja die

Gründe noch nicht so völlig beweisen sollten, daß sie gleich befolgt werden könnten.

Bey der ganzen Frage über die Todesstrafen ist es vor allen Dingen nöthig, daß man sich über den Begriff verstehe. Ich habe es mit Andern für überflüßig gehalten, mich darüber zu erklären; es wäre aber wie es scheint, nicht so gänzlich gewesen, denn man hört oder lieset zuweilen, daß es falsch sey, daß Elisabeth Petrowna keine Todesstrafen gebraucht haben solle, indem an der Strafe der Knute doch Manche gestorben. Dies Factum mag meinetwegen immerhin wahr seyn; wenn man das aber schon als Todesstrafe betrachten will, da es bloß zur Würdigung und Fixirung des Werths der Knute gehört, so müßte man eben so wohl Gefangenschaft und alles Todesstrafe nennen, was zumal wegen irgend eines Fehlers Ursach seyn könnte, daß jemandes Leben auf irgend eine Weise, wär es auch nur um eine einzige Stunde, verkürzt würde; ja die höchste Gewalt kann dann, zumal

wegen der etwa übersehenen oder nicht zugleich verbesserten Fehler vielleicht gar keine so gelinde Strafe anordnen, die nicht irgend einmal einen etwas früheren Tod hervorbringen und sich in Todesstrafe verwandeln könnte. Aber dergleichen Zufälle und Erfolge mögen Fehler beweisen, aber sind doch unstreitig noch nicht die Sache selbst. Um wirklich zu beweisen, daß Catharina II. nebst andern Zeugen das Publicum hintergangen, wenn sie vorgegeben, daß Elisabeth Petrowna keine Todesstrafen gebrauchen lassen *), wäre zu zeigen (dies verstehe ich unter Todesstrafen und mit mir jeder und zwar nach aller Sprachen Gebrauch), daß nach Recht, durch Prozeß und

*) Catharina II. hat es nicht zuerst behauptet, daß unter Elisabeth Petrowna keine Todesstrafen in Rußland gebräuchlich gewesen, aber durch Wiederholung dieser Behauptung in ihrer Instruction zur Verfertigung eines neuen Gesetzbuches, hat sie selbige öffentlich bestätigt und gleichsam ein authentisches Siegel der Wahrheit darauf gedruckt. A. d. Verfassers.

Urtheil, Begeher gewisser Missethaten, worauf Todesstrafen gestanden, und also nicht durch bloßes Privilegium *) das Leben verloren haben. Dies hat bis auf den heutigen Tag, so viel ich weiß, noch niemand aus öffentlichen Urkunden, nämlich aus Gesetzen, oder nur aus Actenstücken, oder nur durch gültige Zeugnisse darzuthun vermocht, oder nur unternommen und also ist es bis jetzt für eine unläugbare Wahrheit zu halten, daß unter Elisabeth Petrowna in Rußland es keine Todesstrafen gegeben habe und daß es ohne Nachtheil unterblieben, muß man ebenfalls diesem authentischen Zeugnisse der allergültigsten Autorität so lange glauben, als noch niemand das Gegentheil bewiesen hat.

Wenn man das Recht, mit dem Tode zu strafen, der höchsten Gewalt abläugne, das

*) Wäre Todesstrafe durch bloßes Privilegium unterblieben, so müßte es vielleicht so gar noch mehr beweisen. Nach den Ausdrücken scheint aber doch dies nicht die Meinung zu seyn. A. d. V.

hieße, meint einer meiner Gegner *), ihr alles Recht zu strafen, absprechen. Das wolle aber Gott nicht, daß ich einen Satz, woraus so etwas folgte, behauptet hätte! Ich habe mit Andern allerdings Gründe zu entkräften gesucht, worauf das Recht das Leben zu nehmen gebauet wird, und dies sind zum Theil Gründe, die auch für das Recht zu andern Strafen angeführt werden können. Aber ich traue schon zum Voraus dergleichen Sätzen nicht viel, wo man eine Lehre nur damit widerlegt, daß ihre Wahrheit zugleich auch die Wahrheit nachtheilig scheinender Dinge darthun würde. Die Sache der Wahrheit halte ich nicht für so schlecht, daß sie sich nicht selbst beweisen lasse, und wenn wovon die Falschheit nicht durch stich-

hal-

*) Nachdem der erste Theil dieser Abhandlung im Museum, Aug. 76. erschienen war, versuchten Mehrere die Gründe des Verfassers zu widerlegen und hierauf bezieht sich das, was derselbe hier und in der Folge von und mit seinen Gegnern spricht.

Anmerk. d. Herausgebers.

haltende Gründe gezeigt werden könnte, so würde es auch wohl für wahr gehalten werden müssen. Was die gegenwärtige Frage betrifft, so wäre wenigstens erstlich zu zeigen, daß es ausser den angegriffenen Gründen gar keine andern gebe, worauf das Recht der Strafen gebauet werden könnte, wenn man auch nur schon gebrauchte andere Gründe abläugnete, wobey ich mich aber um so weniger zu verweilen brauchte, da überdem auch ein Grund, der in Absicht einer gewissen Strafe, wie hier der mit dem Tode, angefochten ist, deßwegen doch noch nicht in Absicht aller andern Strafen angefochten wird, indem, was das Mehrere nicht beweiset, doch ganz wohl das Mindere beweisen kann, so wie auch oft ein Instrument für jemanden kein Recht auf eine ganze Erbschaft, wohl aber auf einen Theil dieser Erbschaft und auf ein Legat und kurz auf alle andern Rechte beweisen kann. Völlig so verhält es sich mit den Beweisen des Rechts der Strafen. Ein Anders ist es,

einen Grund in Absicht aller Strafen verwerfen und ein Anders es nur in Absicht einer gewissen, wie der mit dem Tode, es thun. Ein Anders ist es einen Grund verwerfen, welches ein gemeinschaftlicher, und ein Anders, welches der gemeinschaftliche der Strafen ist und sie fallen weg, nicht wenn ein gemeinschaftlicher, sondern wenn der gemeinschaftliche, welches nämlich zugleich der Einzige ist, einstürzen gemacht wird. Wenn man dies übersieht und behauptet, weil alle Strafen einerley Grund in Absicht des Rechts sie anzuordnen hätten, so würde mit Abläugnung des Rechts zur Todesstrafe, das Recht zu strafen überhaupt geläugnet; dann möchte ich auch wohl fragen, ob sich denn etwa gar keine ungerechte Strafen anordnen lassen? Denn dies scheint nach dieser zur Rettung der Todesstrafe gebrauchten Schlußart zu folgen, weil alle Strafen, so viel ihre Anordnung betrifft, auf einerley und bloß gemeinschaftlichen Gründen und gleichmäßig beruhen sollen,

daß ungerechte Strafgesetze Undinge, ja Unmöglichkeiten seyn müßten, so daß nach Willkühr auf eine Ohrfeige und wohl noch viel geringere Dinge die Todesstrafe gesetzt werden dürfte.

An sich sind ungerechte Gesetze ganz mögliche Dinge. Weil man mir aber diese Wahrheit abgeläugnet zu haben scheint und mir die angeführte Lehre entgegensetzt, die, so gut sie auch gemeint seyn mag, mich doch gefährlich dünkt, eine Lehre, die nicht allein den morgenländischen Despotism, sondern selbst jede nur ersinnliche Tyranney gerecht machen würde, so bald des höchsten Macht Tyranney gut dünkte; so wird es wohl nicht undienlich seyn; es kürzlich zu berühren, wie es zugeht, daß von der gesetzgebenden Macht, Ungerechtigkeit begangen werden kann.

Wo jemand sich selbst die Rechte macht oder nur dazu concurrirt und bewilligt, da könnte man nicht ohne Schein behaupten, daß alle Gesetze gerecht wären, weil jeder

über sich selbst statuiren könnte was er wolle. Man kann zweifeln ob dies ohne alle Einschränkung richtig sey, aber ich will mich jetzt nicht dabey aufhalten und es einmal annehmen. Man erwäge aber nur dies, daß die zur Gesetzgebung Concurrirenden zugleich Repräsentanten von Andern, wenn es auch nur von ihrer Familie wäre *), sind und also auch aus Vollmacht, aus einer Art eines ihnen anvertraueten Amtes, zur Gesetzgebung concurriren. Wer aber ein Amt hat, ist nicht befugt, die ihm verliehene Macht, die vorgeschriebenen Gränzen seines Amts, zu überschreiten. Solche Gränzen sind nun für jeden Concurrenten zur Gesetzgebung wirklich vorhanden: Das sind die von der ewigen Ordnung, die von der Natur, von der Gottheit dictirten Regeln der Gerechtigkeit. Kein Fürst, keine andere höchste

*) Selbst von der Nachkommenschaft sind sie gewissermaßen Repräsentanten, da die Gesetze auch bey den Nachkommen verbindlich bleiben. A. d. V.

Gewalt hat die Gesetzgebung als eigenes Recht, sondern bloß als gegebenes Amt und behält daher immer Verpflichtungen, mit was für großer Vollmacht es auch gegeben wäre. Ein Auftrag mit ungebundener Gewalt ist eine Chimäre und würde allenfalls auch unverjährliche Rechte der Nation und jedes Bürgers verletzen.

Hieraus ergiebt sich denn auch von selbst, wie wenig der Grund für die Todesstrafe beweisen könne, den (wie ich aus einer Recension ersehe) der Verfasser des Tractats della impunità legitima vorgebracht, und den in Deutschland auch Herr Jakobi gebraucht hat, daß nämlich den Unterthanen Abzug gestattet werde und daß sie auswandern könnten, wenn ihnen die im Lande eingeführten Todesstrafen nicht gefielen. Eine sonderbare Forderung in der That, daß die, welche das Amt der Gesetzgebung gegeben, wegziehen sollen, wenn diesem Amte nicht gehörig Genüge geschehen sollte; gleich als wenn die Unterthanen der Obrigkeit wegen,

der von ihnen oder nur für sie angeordneten höchsten Gewalt wegen, und nicht vielmehr umgekehrt diese der Unterthanen wegen da wäre; gleich als wenn der höchsten Gewalt, alles nur Ersinnliche, selbst alle Verbrechen frey stünden, wenn nur die einzige Vorsicht dabey gebraucht würde, Abzug zu verstatten. Ueberdem ist es auch nicht einmal völlig richtig, daß der Abzug so gänzlich freystehe; und wenigstens, wenn er denn auch nicht, wie in vielen Ländern, als Desertion betrachtet wird, pflegt er doch mit Verlust verknüpft zu seyn, welches man denn doch sicher nicht ausser Acht lassen kann. Und wie, wenn man denn allenthalben und wenigstens da, wohin man auszuwandern gelegen fände, dieselben oder dagegen andre Mängel wahrnähme? Soll mans doch nicht tadeln, nicht auffordern die Mängel zu verbessern und alles der Vollkommenheit so nahe als möglich zu bringen? Soll man, weil man zweifeln muß, ob so gleich etwas Untadelhaftes zu Stande gebracht wird oder

werden kann, lieber (freylich eine sehr gemächliche Methode!) auch diejenigen Fehler lassen, die man sieht und wenigstens geringer machen könnte? Endlich würde auch die Auswanderung das nicht so gänzlich heben, weßwegen die einsichtvollesten, rechtschaffensten Leute oft Gesetze getadelt haben. Dies ist nicht so wohl, daß sie selbst Nachtheil davon befürchtet und wenigstens, was wahre Verbrechen betrifft, ganz und gar nicht, als welche sie ohnehin schon nicht begehen möchten, sondern weil sie auch andere nicht gleichgültig leiden sehen können. Wenn es auch die größten Verbrecher wären, sind sie ihnen doch nicht so rechtlos, daß alles gegen sie frey stünde, daß die Gesetzgeber gar keine Rechte gegen sie zu beobachten hätten.

In der unterlassenen Auswanderung, im Aufenthalte an einem Orte, liegt auch gar keine stillschweigende oder thätliche Billigung eines jeden Gesetzes, sondern bloß eine Unterwerfung unter alle daselbst gelten-

den Rechte und selbst dies nicht ohne Einschränkung, da die Gesetze bey uns für die mehrsten eine ihnen unbekannte und also unmöglich überdachte und durch Wohnung eingewilligte Sache sind. Nur das kann man mit dem Aufenthalte beweisen, daß ein Land, so viele Mängel es auch habe, durch alle andere Umstände und nach aller Lage, doch noch mehr anziehende als fortstoßende Kraft für jemanden haben müsse. Ich selbst, der ich bis jetzt in Deutschland geblieben, protestire gar sehr dawider, daß man daraus folgere, daß ich die Verfassung und Gesetze der deutschen Länder, wo ich bis jetzt gewesen bin, oder künftig seyn möchte, für die gerechtesten und besten erkläre, oder denen von allen andern Ländern vorzöge: Ich erkläre vielmehr, daß ich zum Beyspiel die Verfassung und die Gesetze von Großbritannien, sollte ich auch nie einen Fuß hineinsetzen, doch für unendlich vollkommener halte; und was besonders die Todesstrafen betrifft, so muß ich es sehr verbitten,

daß man aus den Orten meines Aufenthalts beweise, daß ich sie für gut, besonders für legislatorisch gerecht und nützlich halte.

Wer den Zweck will, sagt man ferner nicht ohne Scheinbarkeit, will auch die Mittel. Ich könnte, allgemein gesprochen, sagen, daß ich einen Zweck aufgeben könnte, weil mir das Mittel mißfiele. Inzwischen ist dies doch hier der Fall nicht. Wichtiger ist, daß die Todesstrafe nicht das einzige Mittel des Zwecks ist, die Verbrechen zu hindern. So bald es aber wozu mehr Mittel giebt, werde ich sie doch nicht sämmtlich gebrauchen wollen, sondern oft von unzähligen alle bis auf ein einziges, das mich vielleicht allein gerecht und billig ꝛc. kurz das beste dünkt, verwerfen.

Eben so kann ich auch nicht den Schluß machen, daß das Mittel der Todesstrafe gerecht seyn müsse, weil ihr Zweck gerecht sey. Es ist z. B. gerecht, den Zweck zu haben, keine Landstreicher zu dulden: aber wäre denn auch das Mittel gerecht, daß

man sie unverhört todtschlagen ließe, da nicht allein noch mehrere, sondern auch noch bessere Mittel diesen Zweck erreichen würden? Wer sollte doch nicht sehen, daß Zweck und Mittel ganz verschiedene Eigenschaften haben können, daß an sich ganz wohl gerechte Zwecke bey ungerechten Mitteln, wie auch gerechte Mittel bey ungerechten Zwecken seyn können! Daß eben dies auch von andern Prädicaten gelten müsse, daß man daher auch nicht von der Nützlichkeit des Zwecks der Todesstrafe auf die Nützlichkeit dieses Mittels schliessen könne, versteht sich von selbst.

Ich selbst bin übrigens unvorsichtig genug gewesen, einen ähnlichen Paralogism zu machen, da ich mit Andern die Unnützlichkeit der Todesstrafe als einen Grund gebraucht habe, daß sie ungerecht sey. Ein Ungenannter *) und nach ihm Herr Professor

*) Im Octoberstück des Museums vom Jahre 1776. Der Ungenannte dessen hier gedacht wird, war der Herausgeber dieser Blätter selbst, welcher

Kunde, ist dadurch veranlasset, umgekehrt zu fragen: Die Todesstrafen sind

die Todesstrafen gegen den Verfasser zu vertheidigen suchte. Der Hauptgrund, worauf er sich stützte, war der, daß Todesstrafen als Abschreckungsmittel auf alle Glieder des Staats in gleichem Grade wirkten und daß diese Gleichheit bey keiner andern Strafe erreicht werden könne, indem der Arme den Tod gewöhnlich in eben dem Grade fürchte als der Reiche, dahingegen andere Strafen, als z. B. öffentliche Beschimpfung, in Ansehung des Reichen und Vornehmen oft schlimmer wären als der Tod, in Ansehung des Armen aber, welcher dabey mit den nothwendigsten Lebensmitteln versehen würde, beynahe für gar keine Strafe zu rechnen seyn.

Hieraus folgt indessen nicht, daß die Motive zu gewissen Verbrechen bey verschiedenen Classen von Menschen nicht sollten sehr verschieden seyn. So stiehlt der Arme, weil ihn der Hunger dazu treibt. Der Reiche mag zwar aus Eigennutz auch wohl oft betrügen, aber er weiß dabey den Galgen vorbey zu gehen. Was vollends den Kindermord betrifft, kann man gern zugeben, daß die Todesstrafe bey diesem Verbrechen empörend sey. Vornehme und Reiche können durch Entfernung von ihrem Wohnorte und durch verhältnißmäßig geringen Aufwand, den unangenehmen Folgen einer heimlichen Nie-

nützlich, wie können sie ungerecht seyn? Ob ich gleich die Nützlichkeit, so wie ich mich darüber erklärt habe, noch immer verwerfe und worüber ich auch noch Einiges sagen werde, so muß ich doch bekennen, daß ich ganz passend durch meine eigene Schlußart angegriffen bin. Durch Zurücknahme meiner Schlußart, durch gehörige Absonderung der Begriffe, wird der Fehler verbessert und damit der ganze Streich abgewandt. Denn dergleichen stoische Paradoxe, wie die, daß allein das Nützliche gerecht sey, oder, daß allein das Gerechte nützlich sey, veranlassen einen bloßen Zirkelgang um einander herum, und sie sind vielleicht nicht eher bewiesen, bis erst die

derkunft leicht ausweichen, dahingegen die Armen oft durch Verzweiflung zu einem Verbrechen verleitet werden, welches schon deßwegen nicht so hart bestraft werden sollte, weil es die allgemeine Sicherheit als den einzigen Maßstab aller Verbrechen und Strafen nicht verletzt, so unmoralisch es übrigens auch seyn mag.

A. d. Herausgebers.

Gerechtigkeit so wohl, als die Nützlichkeit der Strafe, jede schon getrennt, dargethan worden und also der Schluß von einer auf die andere schon überflüssig gemacht ist. An sich aber, und nimmt man die Worte nicht im Begriffe der stoischen Philosophie, sondern der gewöhnlichen Sprache, sind nützlich und gerecht, so gut sie auch neben einander bestehen, doch ganz verschiedene Begriffe, die keiner den andern beweissen und wenigstens nicht, wenn Nutzen und Gerechtigkeit in verschiedenen Subjecten vorhanden sind und ich kann gewiß nicht schliessen, weil etwas für A. nützlich sey, so müsse es gegen B. gerecht seyn. Jedes Verbrechen, z. B. Diebstahl, hat, wenn es von statten gegangen, dem Verbrecher unstreitig Nutzen geschafft, wer kann aber an der Ungerechtigkeit in Absicht des Bestohlenen zweifeln? Wenn man denn auch vom Nutzen auf die Gerechtigkeit der Strafe schliessen wollte, so könnte man doch nicht so schliessen, daß der Staat von der Todesstrafe Nutzen habe

und daß sie folglich in Absicht dessen gerecht seyn müsse, der den Tod leide. Ob der Tod in Absicht dessen, der Nutzen davon hätte, nämlich in Absicht des Staats, gerecht sey, das ist gar die bestrittene Frage nicht, sondern ob er gegen den gerecht sey, der Schaden davon hätte, der den Tod leiden sollte, nämlich gegen den Verbrecher. Man würde sich also so ausdrücken müssen; daß die Todesstrafe demjenigen nützlich sey, der ein Leben zu verlieren habe, und also gegen eben diesen auch gerecht seyn müsse. Ich bin aber sicher, daß dies, daß man demjenigen etwas Nützliches oder eine Wohlthat erweise, dem man das Leben nähme, niemand gegen mich behaupten wird. Hiermit, hoffe ich, wird der von mir gemachte Paralogism verbessert und die gegen mich umgekehrte Schlußart hinreichend beantwortet seyn.

Ein Grund, worauf man sich zur Vertheidigung der Todesstrafen recht viel zu Gute zu thun scheint, ist die Nothwehr.

Wenn von Ausrottung wegen Gefährlichkeit eines Lebens die Rede wäre, so möchte dies allerdings Beweiskraft haben. Allein man geht viel weiter und schließt, weil die Nothwehr im natürlichen Stande unstreitig zum Tode des Anfallenden berechtige, so müsse doch auch der Staat mit dem Tode zu rächen befugt seyn. Aber sind denn Nothwehr und Rache Eins? Fallen sie nicht vielmehr so gar in zwey ganz verschiedene Zeitpunkte? Ist nämlich das Unrecht noch nicht geschehen, soll die Vollendung der Beleidigung noch abgehalten werden, so würde ich freylich im Stande der Natur, wenn es erfordert würde, mit dem Tode des, der mir drohete, mich in Sicherheit stellen dürfen, aber auch sicher schon bey so geringen Beleidigungen, wo selbst kein Tyrann den Tod würde als Strafe gebraucht haben wollen. Denn niemand ist schuldig, Unrecht stillsitzend anzunehmen und seine Wehr dagegen hat nicht eher Gränzen, bis die Gefahr abgewandt ist. Dies sind also dieselben

Grundsätze, die noch jetzt in unsern Kriegen gelten und nach denen ich selbst dem Staate das Recht zugeschrieben habe, ihm gefährliche Leute auszurotten; und es ist einerley, wenn unsere Juristen von dem Moderamen inculpatâ Tutelâ sprechen, als welches so sehr im Naturrechte selbst gegründet ist, daß man aller politischen Einschränkungen ungeachtet, es doch nirgend und nie hat ganz versagen wollen oder können. Durchaus anders verhält sich aber die Sache in dem nachfolgenden zweyten Zeitpuncte, wo das Uebel geschehen, die Gefahr aber vorbey ist. Nunmehr leiden die Grundsätze von unbegränzter Nothwehr keine fernere Anwendung, sondern an ihre Stelle tritt nun Rache. Diese ist nichts weniger als ein unbegränztes Recht, Böses zu versetzen, sondern bloß Genugthuung, nämlich Bezahlung alles Interesse, allenfalls auch Sicherheit für das künftige zu fordern. Freylich ist es wahr, daß im natürlichen Stande der durch Beleidigung entflammte, der nach

Rache

Rache Dürstende, ihm zugefügte Beleidigungen und zwar, wie geringe sie auch seyn mögen, zuweilen mit dem Tode des Beleidigers rächen wird; allein eine solche Rache ist als Thatsache, nicht schon als Recht zu betrachten. Auch könnte man es billigen, daß der Gesetzgeber die in dem ersten Feuer der Rache begangenen Verbrechen von der Strafe befreyete, welches ich hier nicht untersuchen will: allein es geschähe wenigstens nicht, um solche Rache für rechtmäßig zu erklären, sondern weil man solche Leute in der Wuth der durch Beleidigung verursachten Leidenschaft wie Verrückte achtete und als solchen selbst Todtschlag ihnen zuzurechnen sich nicht getrauete. So bald aber der Mensch wieder vernünftig und seiner mächtig geworden, hat er gewißlich kein Recht, unbegränzte oder äusserste Rache vorzunehmen und er hat ein solches Recht desto weniger, je mehr Zeit verflogen ist und die Verrücktheit also aufgehört haben muß. Da nun, um jemanden, der die Beleidigung

vollbracht hat, das Leben zu nehmen nicht nur Rache, sondern eine ausserordentlich große oder äusserste Rache erfordert wird, so glaube ich, konnte ich es mit Recht für unanständig halten, darauf das Recht zu einer Strafe zu gründen. Hiermit hebt sich auch von selbst der Vorwurf, den mir der Herr Professor Runde gemacht hat, daß ich das Wort Rache nicht in der unter den Naturrechtesten angenommenen Bedeutung gebraucht. Es ist genug, daß meine Bedeutung von äusserster Rache allein die Todesstrafe rechtfertigen könnte. Wollte man diesen Exzeß der äussersten Genugthuung aber als Werk des Verstandes und kalter Abwägung, nicht als Werk der Leidenschaft ansehen, desto besser, indem der Verstand doch sicher noch viel weniger dahin ausschweifen dürfte, wo so gar schon Leidenschaft zu weit gegangen wäre und Tadel verdiente, so wie auch eine That der Bosheit strafbarer ist, als wenn sie nur Leidenschaft wäre. Ueberhaupt geben auch Schriftsteller

über ein und dasselbe Wort sehr variante Erklärungen. Wollte man daraus gleich auf Verschiedenheit der Begriffe folgern, so müßte man nach jeder Erklärung besonders darüber reden. Aber es hätte nichts Lächerlicheres seyn können, als zu sagen: daß Rache die Todesstrafe nicht rechtfertigen könne, wenn sie im Sinne des A. genommen würde, noch auch im Sinne des B., noch auch im Sinne des C. u. s. w. und so alle Erklärungen und jede und auch die geringste Verschiedenheit durchgegangen und diese noch mit noch vermuthlichen vermehrt, die man denen untergeschoben hätte, welche keine Erklärung ausdrücklich angegeben. Ich brauche mich hierbey um so weniger zu verweilen, da der Grad der Rache selbst, auch ohne auf ihren doch so sichtbaren Unterschied von der Nothwehr zu sehen, um bis zum Tode fortzugehen, doch größer ausfällt, als wozu rechtmäßige Genugthuung, nämlich Bezahlung alles Interesse und Sicherheit des Beleidigten vor dem Beleidiger

fürs Künftige, Grund giebt und alles Mehrere, weit entfernt an den Staat übertragen zu seyn, um so mehr für cassirt zu achten ist, da es an sich schon die erlaubten Gränzen übersteigt. Noch wichtiger scheint, daß Rache und Nothwehr eben so wohl von der Strafe ganz verschieden sind, wie jene unter einander und daß sich eben so wenig von der einen auf die andere ein Schluß machen läßt. Denn Nothwehr und Rache ist eine Beziehung des Beleidigten zu dem Beleidiger, Strafe hingegen ist eine Beziehung einer höheren Gewalt gegen die Untergebenen, sie sey nun zwischen Staat und Unterthanen, Herrn und Dienenden, oder endlich Eltern und Kindern. Eltern würden sich aber schämen, ihr Strafrecht als ein Vollstreckungsrecht für ein Kind, das von einem andern Kinde beleidigt worden, anzusehen. Vielmehr strafen sie das beleidigende Kind aus eigenem Rechte. Eben so ist denn im Staate Strafe keineswegs eine Umwandlung der Rache oder Nothwehr,

sondern eine mit dem Staate ganz neu entstandene Beziehung, setzt eine durch Einstimmung verliehene Gewalt, ein Amt voraus, wenn dies Strafrecht rechtmäßig seyn soll. Wie es sich mit dieser Gewalt nun verhalte, daß sie insbesondere an die Regeln der Gerechtigkeit gebunden sey, habe ich schon erinnert. Vielleicht könnte man auch sagen, daß die Herleitung eines Strafrechts aus einem Racherecht 2c. auch von der Seite unschicklich sey, weil der Staat dadurch zum Repräsentanten des Beleidigten und Richter zugleich, und also gewissermaßen in eigner Sache, wird. Ein wahrer Widerspruch scheint dabey, wenn man den Staat sich auf das Recht des Beleidigten stützen läßt und ihm zugleich das Recht der Begnadigung beylegt, indem ja der Staat nicht begnadigen dürfte, wenn er deßwegen strafte, weil er die Rechte des Beleidigten zu verwalten und zu besorgen und ihn zu rächen hätte, da es sich gar nicht denken läßt, daß der Beleidigte Vollmacht gegeben,

die ihm zuständige Rache, die er wünscht und warum er solche Vollmacht ertheilt hätte, freywillig zu erlassen, und sollte der Staat sich auf eine Art von Commission des Beleidigten stützen, so dürfte er solche nicht überschreiten. Von der Begnadigung selbst werde ich noch reden; hier sage ich vorerst nur, daß man mit solchen Vorschlägen Inconvenienzen der Todesstrafe eingesteht und sie so gehoben wissen will, daß die Rechte des Beleidigten und das Amt sie zu besorgen verletzt würden. Aber die Rechte des Beleidigten gehen nicht so hoch, daß eine Verletzung seines Rechts nöthig wäre.

Doch man will den Staat auch zum Selbstbeleidigten machen, wenn eins seiner Mitglieder beleidigt worden und als solcher soll der Staat sich mit dem Tode des Beleidigers rächen können. Aber die Sache bleibt dieselbe und insbesondere hat auch hier alles seine volle Anwendung, was ich über den Unterschied zwischen Rache, Nothwehr und Strafe gesagt habe. Ueberdem scheint es

mir bedenklich, ein System zu lehren, das alle Privatverbrechen zu Hochverrath und den Bürger selbst zur bloßen Waare des Staats machen würde. Es wird vermuthlich nicht ganz überflüssig seyn, ein paar Anmerkungen über die natürliche Beschaffenheit der Staatsverbrechen zu machen.

Allerdings giebt es Staatsverbrechen, wo nämlich die ganze bürgerliche Gesellschaft oder ihr Wohl angegriffen wird. Hier könnte der Staat dann als beleidigte Person handeln und würde alles, da kein Richter über diesen Beleidigten und den Beleidiger vorhanden wäre, bloß nach Kriegsrecht gehen, wo der Staat die eine, der Beleidiger die andere Partey wäre. Freylich oft ein sehr ungleicher Krieg, aber der Beleidiger hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er Veranlassung zu einem solchen Kriege gegeben. Dies führt nun wieder auf meine Folgerungen aus der Gefährlichkeit, indem Kriegsrecht allerdings Befugniß giebt, einen Gefährlichen wegezuschaffen

und bey subsistirender Gefahr, ihn so gar, wenn es nöthig ist, zu vertilgen. Nachdem die Gefahr aber vorbey ist, darf man mit Recht ausser Schadensersetzung nur dahin sehen, daß der Feind nicht von neuem gefährlich werde.

Staatsverbrechen nicht nach Regeln des Kriegs, sondern der gewöhnlichen Justiz beurtheilen, scheint in Schwierigkeiten verwickeln zu müssen. Man könnte sie als Beleidigungen vielmehr Jedes als Aller betrachten. Dann hätte Jeder Recht zu klagen. Wie kann aber Jeder Recht der Klage aus der Staatsbeleidigung, nämlich zu mehr als die allgemeine Beleidigung ihn selbst angeht, zu mehr als zu seinem Antheile haben? Freylich könnte durch Vertrag und Gesetz demjenigen Vollmacht aus Aller Beleidigung gegeben werden, der die Klage zuerst erhöbe, und wenn man besorgte, daß ein solcher erster Kläger auch wohl mit dem Verbrecher colludiren, ihn begünstigen, schlecht verklagen etc. möchte, daß vielleicht

auch niemand Klage erhöbe, wenn zumal Nachtheile davon für den Kläger zu besorgen wären und daß dadurch mancher Verbrecher ungestraft, oder wo der Richter, nicht das Gesetz, den Ausspruch thut, mit gelinderer Strafe davon käme. So könnte der Kläger denen, die gleichfalls Recht der Klage gehabt hätten, Verantwortung wie von einem Amte schuldig seyn; auch könnte bey manchem Verbrechen der, welcher das natürlichste Interesse zu klagen haben müßte und sich innerhalb legaler Zeit dazu nicht qualificirt hätte, als Mitverbrecher oder Colludent angeklagt oder zur Verantwortung gefordert werden, oder es könnte auch eine Person angestellt werden, die das Amt hätte, Kläger in deren Namen zu seyn, die klagen sollten, und solchen Verantwortung schuldig seyn müßte.

Ich will nicht untersuchen, was diese und dergleichen Mittel ausrichten möchten, da doch immer andere Schwierigkeiten in Absicht des Richters übrig bleiben würden.

Denn wer könnte Richter seyn, wenn jeder zu einem gewissen Antheil wie Beleidigter zu achten wäre und also in gewissermaßen eigner Sache nicht sollte entscheiden dürfen? Dieser Anstoß könnte freylich (wenigstens größten Theils) verschwinden gemacht werden, wenn der Richter nicht die Größe der Strafbarkeit zu bestimmen, sondern nur zu entscheiden hätte, ob die Strafbarkeit da sey, ob iemand die vom Gesetz selbst schon bestimmte Strafe verdient habe, oder ob er schuldig oder nicht schuldig sey, indem doch niemand, wenn er unparteyisch ist, ein Interesse hat, ob jemand und dieser oder jener der Verbrecher sey, wohl aber die Größe der Strafe nach Leidenschaft bestimmt wird, zumal wenn Feuer, starker Haß gegen alles Böse, Eifer es auszurotten u. s. w. ihn entflammt, gegen den Verbrecher erhitzt und heiß Gutes anzurichten, Grausamkeiten oder wenigstens Ungerechtigkeiten begehen läßt. Vielleicht werden aber doch immer noch in dem Verfahren und ganzen Prozeß Dinge

übrig bleiben müssen, wo der Richter Partey nehmen kann. Dies zu heben kann man den Richter beeidigen lassen. Allerdings wird dadurch das Mitinteresse und die auf den Richter fallende Portion der allgemeinen Beleidigung gewissermaßen abgelobet, allein was hilft abloben, was sich nicht abloben läßt? Abloben, Mitleid oder Haß oder überhaupt Leidenschaften zu haben, die von äusseren Umständen, von Temperament, Philosophie und dergleichen abhängen? Abloben, daß man aufhören wolle empfindlich und Mensch zu seyn? Ich will hiermit nicht sagen, daß der Eid ohne Einfluß sey; ich behaupte nur, daß er nicht hinreichend sey, ganz unparteyisch und unintereſſirt zu machen, wenn dagegen die Sache selbst Interesse und Parteylichkeit giebt. Daß es daher auch eben so wenig hinreichen kann, wenn ein Richter den Verbrecher nicht persönlich kennt, wie man unter andern für das Ende des Prozesses durch Verschickung der Acten zu erhalten sucht, ist so klar, daß

es keines Beweises bedarf. Der Anstoß, keinen schicklichen Richter bey öffentlichen Verbrechen bekommen zu können, läßt sich also durch Eid und dergleichen Mittel so wenig gänzlich heben, als Todtfeindschaft, wenn sie abgelobt worden, wieder Fähigkeit Richter oder Zeuge zu seyn, verschaffen könnte.

Selbst mit der Bestellung des Richters sieht es nicht viel anders aus. Denn da schon bloß durch die Wahl des Richters, Partey für oder wider jemand genommen werden kann, so scheint es, wenn jeder durch ein Verbrechen mitbeleidigt ist, dürfte niemand den Richter über ihn und den Beleidiger wählen. Freylich ließe sich auch dieser Anstoß mildern, wenn beyde Parteyen sich die Richter wählten und der mitbeleidigte Staat nur nebst andern Beleidigten die Richter zur Hälfte und die andere Hälfte der Beleidiger wählten; wenn überdem mit Angabe der Ursache jeder vom andern gewählte verworfen werden könnte;

wenn endlich auch, weil Angabe der Ursache bedenklich scheinen, auch wohl die Ursach mehr in gegründetem Mißtrauen als in deutlicher Erkenntniß ihren Grund haben könnte, verstattet würde, noch eine gewisse, nicht zu geringe Anzahl ohne Angabe der Ursach zu verwerfen. Auf solche Weise scheint es, daß man endlich Richter bekommen müsse, die für völlig unparteyisch zu achten wären, da sich von keiner Seite das Geringste habe dagegen einwenden lassen, zumal wenn noch eine auf den gegenwärtigen Fall gehende Beeidigung hinzugefügt würde. Indessen verwickelt doch das System der Mitbeleidigung in eine neue Schwierigkeit. Denn alsdann hätte der Inquisit für Jeden eine Ursach ihn zu verwerfen, weil nämlich jeder Mitinteresse hätte und müßte also dies System der Mitbeleidigung, wie man sich auch wenden und drehen möchte, bey Staatsverbrechen nichts als Kriegsrecht übrig lassen, man möchte denn Richter nehmen, die keine Mitglieder des Staats wären, Richter, die

zwischen dem beleidigten Staate und dem Beleidiger zu entscheiden hätten, ohne selbst beleidigt zu seyn.

Leute, denen aus Studium nur römische Sitte und zwar nur die des späteren Reichs gefällt, möchten vielleicht sagen, daß der Staat, der Mitbeleidigung ungeachtet, den Richter ohne Bedenken bestellen könnte, indem ja der Richter für keine spezielle Fälle, sondern ein für allemal und auch für künftige nicht vorhergesehene Fälle bestellt werde: gleich als wenn es nicht geschehen könnte, daß gerade bey einem Vorfalle ein Richter zu bestellen wäre; gleich als wenn es nicht absichtlich sich so veranstalten ließe, daß eine Richterstelle von neuem zu besetzen wäre; gleich als wenn nicht auch Leute zu Richtern genommen werden könnten, von denen der Anstellende versichert wäre, daß sie ihm gefällig seyn, auf alle mögliche Weise seinen Willen erfüllen und seine Wünsche begünstigen würden, zumal da sie auch durch beständigen Gehalt und tausend andere Sachen

in erstaunlicher Dependenz von der höchsten Gewalt zu seyn pflegen! Daß dergleichen Einfluß in die Justiz haben könne, wird jeder begreifen, und daß es ihn wirklich zuweilen gehabt habe, auch davon werden Manchem gewisse oder sehr wahrscheinliche Beyspiele einfallen. Und wenn denn auch die Bestellung der Richter noch so sehr ohne Bedenken von statten gehen könnte, so bleibt wenigstens die Schwierigkeit, daß das Mitinteresse jeden untüchtig machen müßte, zum Richter bestellt zu werden.

Daß es sich bey den Zeugen in Absicht des Mitinteresse sehr ähnlich verhalte, fällt in die Augen und es ist unnöthig mich dabey aufzuhalten.

Nun könnte man zwar die Sache auch so vorstellen: daß der Staat mitbeleidigt sey, wie Eltern durch Beleidigung ihrer Kinder. Aber der Vater hätte doch nur geringeres Recht als das Kind selbst, könnte also auch unmöglich Todesstrafe fordern, wenn das Kind selbst kein solches Recht

hätte, wie es denn nicht hat. Daß nun dies eben auch vom Staate gelten müsse, ist unstreitig. Zudem ist es gleichviel auf was für Weise der Staat mitbeleidigt seyn soll; genug daß diese Qualität doch immer zum Richter in eigener Sache ꝛc. macht. Ich kann und will nichts desto weniger nicht läugnen, daß der Staat durch Todtschlag eines Bürgers lädirt sey. Aber es darf doch nicht der gerechte Grad der Genugthuung überschritten werden. Zudem schafft Todesstrafe den verlornen Bürger nicht wieder, sondern der Staat giebt sich vielmehr nur noch einmal eben diesen Verlust. Nur dann würde dieser Verlust aufgewogen, wenn gezeigt werden könnte, daß die Todesstrafe, wenn auch nicht das einzige, doch das zuverlässigste Mittel sey, dergleichen Verlust seltener zu machen, worüber ich unten noch Einiges sagen werde.

Eine nicht ausser Augen zu lassende Absurdität scheint auch daraus zu erwachsen, daß man den Staat sich auf das Recht des

Beleidigten stützen läßt ohne auszumachen, ob jemand nur über sein eigenes Leben zu disponiren Macht habe. Denn das ist und bleibt, aller gebrauchten und noch fort zu brauchenden Sophismen ungeachtet, eine ewige Wahrheit, daß wenn jemand über eine ihm selbst zugehörige Sache, über sein eigenes Leben, nicht zu disponiren hätte, er noch viel weniger über eine ihm nicht zugehörige Sache, über ein fremdes Leben würde disponiren können. Freylich ist die Hauptfrage, ob der Mensch über sein eigenes Leben Gewalt habe, etwas, worüber sich viel streiten läßt. Wenn ich aber auch mich hierin geirret hätte, so könnte es doch gegen die Verfechter der Todesstrafen, wenigstens was die mehrsten betrifft, genug seyn, sie aus dem gewöhnlichen und präsumtivisch eigenen System anzugreifen. Man sucht zwar dadurch auszubeugen, daß man sagt; der Mensch habe nur keine unbedingte, wohl aber eine bedingte Gewalt über sein Leben, allein ich muß gestehen, daß ich nicht

sehe, was mit einer solchen Ausrede geholfen werden könnte. Anstatt daß es vorher geheißen: der Mensch kann keine Macht übertragen, die er selbst nicht hat, und also, da er selbst keine Macht über sein eigenes Leben hat, auch diese nicht, würde es nunmehr nur etwas verändert heißen müssen; der Mensch kann nicht mehr Macht übertragen als er selbst hat, und also unter allen denen Bedingungen, unter welchen er nicht die Macht hat sich selbst das Leben zu nehmen, kann er eine solche Macht auch nicht übertragen. Wenn also der Professor Runde den Selbstmord für eine unerlaubte Handlung hält, und also, wenn ihn ein Verbrecher beginge, solchen als Hinzufügung eines wo nicht größeren doch neuen Verbrechens betrachtet, so wird er, wenn er aufrichtig handeln will, behaupten müssen, daß niemand Macht über sein Leben einem Andern, und also auch dem Staate nicht, übertragen könne.

Auf die unerwiesenen Voraussetzungen,

daß Todesstrafen die einzigen oder sichersten Mittel wären, keinen Selbstmord zu begehen, nämlich das Leben zu erhalten rc. brauche ich weiter nichts zu antworten, als daß es, wie mich dünkt, Voraussetzungen und zwar falsche sind.

Für einen von den wichtigsten Gründen haben viele die Talion gehalten, und ob sie gleich, so viel ich weiß, noch niemand gegen meine oben beygebrachten Einwürfe gerettet hat, so wird es doch wegen ihrer Scheinbarkeit nicht überflüssig seyn, noch einmal auf diesen Gegenstand wieder zurückzukehren und noch Einiges darüber beyzubringen.

Die Talion scheint auch von Seiten der Arithmetik oft keine Gleichheit zu beobachten. Ein Jüngling nämlich erschlage einen Greis. Ist der Jüngling nun zumal von einer Gesundheit, wie der Greis sie nie gehabt hat, so wird ihm statt der zu fordernden wahrscheinlich gleichen Anzahl von Jahren, ein großer Ueberschuß von wahrscheinlichem Leben genommen. Man würde also auch bey

einem solchen Jünglinge warten müssen, bis er ein Alter erreichte, wo er nach Wahrscheinlichkeit nicht länger leben würde, als wozu der Greis nach Wahrscheinlichkeit Hoffnung gehabt hätte. Um ihn also mit Talionsgerechtigkeit strafen zu können, würde man ihn etwa im Gefängniß aufbewahren müssen, und da das Gefängniß schon selbst ein Uebel ist, müßte der Werth dieses Uebels wieder bezahlt, oder von der gebührenden Strafe wieder abgezogen und selbige um so viel vermindert werden, als das Gefängniß Strafe wäre. Das schlage an wer da kann! Ich weiß dazu keinen Maßstab. Zugleich wäre dabey der Nachtheil unvermeidlich, daß die Aufsparung bis auf die Zeit, da Talion anfinge mehr Wahrscheinlichkeit der gleichen Vergeltung zu bekommen, auch große Gefahr bringen müßte, daß durch früheren natürlichen Tod oder andere Zufälle, ein Mörder fast von aller Strafe befreyet bliebe.

Eben solche Schwierigkeiten scheint auch

die beyderseitige Portion des Glücks zu machen. Aber es thut nicht Noth dies weiter aus einander zu setzen.

Die Ungleichheit der Talion kann sich aber auch gewissermaßen umgekehrt äussern, daß zu wenig vergolten zu seyn scheint. So kann es geschehen, daß ein kränklicher Greis einen gesunden Jüngling erschlägt. Schon Solon hat einen ähnlichen Fall vor Augen gehabt, daß nämlich ein Zweyäugiger einem Einäugigen sein noch übriges Auge ausschlüge. Er suchte diese Ungleichheit damit zu heben, daß dem Lädirer beyde Augen ausgeschlagen würden. Doch hatte derselbe nur eins ausgeschlagen, und wenn bloß Auge für Auge gegeben werden soll, dürfen ihm nicht zwey Augen für ein Auge entrissen, doppelter Schmerz und doppelte Talion gegeben werden. Ist es so gar nothwendig des Verletzers Schuld, daß der Lädirte mit Verlust des einen Auges schon blind wurde? Solons Ausweg mag übrigens ganz vortrefflich seyn, aber er ist nur nach

andern Grundsätzen zu retten. Ich greife ihn hier bloß als Talion an.

Ich sehe indessen ganz wohl, was man für die Talion noch sagen könnte: Daß die Sache an sich gleich sey, daß bloß der Eindruck und die Folgen für den Empfänger verschieden wären; daß auch wohl eine Summe Geldes, in Absicht dessen, der bezahlt und dessen, der bezahlt bekömmt, zumal nach der verschiedenen Zeit des Borgens und des Zurückgebens, einen sehr verschiedenen Werth haben könne; aber es sey genug, daß es an sich einerley sey, und es bleibe doch immer gerecht und billig, daß eben das bezahlt werde, was geliehen ist, ohne daß man sich um den Werth in Rücksicht auf Zeit und Personen zu bekümmern habe.

Dies ist vielleicht nicht ohne Schein. Inzwischen läßt sich doch auch noch Unterschied genug in der Sache angeben. Bey dem Gelde muß nicht mehr und nicht weniger als dieselbe Summe zurückgegeben wer-

den, weil der Contract eine solche Bezahlung vorschreibt, und es kann doch der Contract auch anders seyn. Aber über das Ausschlagen des Auges ist kein Contract vorher gemacht. Ueberdem ist hier auch die große Verschiedenheit zu bemerken, daß ich das vorgestreckte Geld wirklich selbst wieder bekomme und von neuem gebrauchen kann. Ein verlornes Auge bekomme ich aber nie wieder, wenn auch noch so viele ihre Augen verlieren müssen, so wenig als der, welcher das Auge ausschlug, ein Auge mehr bekam als er vorhin gehabt. Der eine, welcher mit Talion belegt wird, leidet nur Schaden, ohne daß der andere, der von ihm Verletzte, das Geringste dadurch gebessert würde.

Die Talion darf ich aber noch nicht verlassen, weil sie, wie viel andere Dinge, einem fabelhaften Geschöpfe gleich ist, das immer unter veränderter Gestalt wieder hervorkömmt, und nachdem ich mancherley Blößen der Talion aufzudecken gesucht habe, sehe ich sie schon im Begriff, sich in ein

Recht der natürlichen Gleichheit zu verwandeln, daß nämlich, was dem einen Recht, auch dem andern nicht Unrecht sey, und also der Mörder, der das Leben genommen, auch solches wieder verlieren müsse, damit Beleidiger und Beleidigter in gleichem Rechte stünden. Das Trügliche solcher Schlüsse läßt sich aber ohne Mühe aus seiner Hülle ziehen; nämlich es würde hierdurch vorausgesetzt, daß Motive und Ursach des Mordes eben so in dem Ermordeten oder dessen Repräsentanten wie in dem Mörder sey, daß sie in ebenderselben Lage wären und daher dasselbe Recht haben müßten. Dieses Recht der natürlichen Gleichheit könnte aber vielleicht eher einen Grund wider die Todesstrafen abgeben. Wenn z. B. ein Stamm eines Volks, wie bey den Israeliten, nicht etwa einen andern Stamm, sondern nur einen einzelnen Menschen eines andern Stammes umgebracht hätte, so wäre der ganze Staat unstreitig befugt, über eine solche Universität Gericht zu halten. Schreibt

nun das Gesetz Todesstrafen vor, so würde die ganze verbrochenhabende Universität, jedes durch Beschliessung oder Einwilligung verbrochenhabende Mitglied derselben hingerichtet werden müssen. Aber von der menschlichen Natur selbst unterstützte Politik bebt zurück und verbietet solche für den Staat so nachtheilige Strafe, und also mißbilligt man gleichsam selbst das Gesetz durch dessen Durchlöcherung und geht von der Gleichheit des Rechts ab. Oft straft man nur die Anführer, oft nach dem Loose, oft nach Auszählung und straft wohl desto härter, um andere gar nicht zu strafen: gleich als wenn nur die Anführer verbrochen hätten, oder als wenn es in Absicht angeführter Diebesbanden ꝛc. eben so gehalten würde, und als wenn niemand gestraft würde, wenn man die Anführer nicht hätte oder wüßte; gleich als wenn das Loos oder die Auszählung durch eine Art von Wunder gerade die Anführer oder die Schuldigsten anzeigen würde; gleich als wenn die übrigen Antheil-

habenden dadurch die verdiente Strafe gleichmäßig mit bekämen; gleich als wenn an einigen Complizen auch die Strafe der ungestraften oder doch begünstigten Mitschuldigen vollzogen werden könnte; und gleich als wenn in Absicht anderer Complizen Verbrecher zu ganzen Banden gelindere Strafen, als wenn sie getrennt und nicht auf einen Zweck wirkend gehandelt hätten, oder gar Erlassung der Strafe verdienten! Mißbilligt man aber bey Universitäten Todesstrafen, so scheint man sie auch bey Einzelnen zu mißbilligen. Denn es ist bloß mehr und weniger Tod, bloße Abstufung von der größten Universität bis zum Einzelnen; die Sache selbst ist aber Eins, und ein Nachtheil der vom Verlust von Hunderten erwachsen würde, würde eben so wohl, wenn schon in dem Verhältniß von $\frac{1}{100}$ gegen $\frac{100}{100}$ aber doch wirklich erwachsen, und giebt der Verlust von $\frac{100}{100}$ einen Grund wider Todesstrafe, so thut es eben so wohl, wenn schon verhältnißmäßig, auch der Verlust von $\frac{1}{100}$

aus einer solchen Universität und also auch der Verlust jedes Einzelnen einer noch grössern Universität, endlich des ganzen Staats.

Ich habe schon in meiner Ankündigung der Uebersetzung des Werks des Marchese Beccaria, dei delitti e delle pene, etwas über die Mittel einfliessen lassen, womit man die Inconvenienzen der gesetzlichen Strafen überhaupt zu heben sucht, und zum Theil ihren Gebrauch sehr anpreiset. Die Begnadigung und andere ähnliche Mittel, gehen nicht die Todesstrafen allein an. Weil man sich aber doch zuweilen auf einige dieser Mittel beruft, und andere wenigstens zur Aufklärung dieser Materie dienen können, so wird es doch wohl keine überflüssige Ausschweifung seyn, die Begnadigung und dergleichen Mittel etwas genauer zu untersuchen, damit niemand sich wider mich, die Fehler und Nachtheile der Todesstrafen zu vertheidigen, auf Auskünfte beruft, die wider mich selbst erst gerettet werden müssen,

die ich eben so wohl wie die Todesstrafe selbst, verwerflich finde, oft selbst das, womit man heben will, schlimmer finde als das, was man heben will.

Begnadigungen, diese so oft gepriesene Panacee, dieser so oft erhobene Beweis der Güte und Sanftmuth des Regenten, sind wirklich in meinen Augen ein Beweis einer schwachsinnigen, ungerechten, alles zerrüttenden Regierung, oder sonst eines solchen Abschaums von Gesetzen, daß es besser ist sie einstürzen zu machen und gleichsam ein öffentlich authorisirtes Beyspiel zu geben, daß Gesetze nichts für den sind, der hinreichende Macht hat.

Zur genaueren Prüfung der Sache scheint es nöthig, zuvörderst zu untersuchen, ob das Recht der Gnade ein Theil der rechtsprechenden oder gesetzgebenden Justiz seyn könne? Die rechtsprechende hat ein kalter Untersucher des Falls und ein unverrücklicher dem vorhandenen Gesetze schnurstracks nachkommender Vollstrecker seiner Entschei-

dung. Der Richter und, wenn der Gesetzgeber Richter zugleich ist, auch dieser in solcher Qualität und so fern er Richter ist, hat sich nicht darum zu bekümmern, ob die gesetzliche Entscheidung billig oder hart ausfalle, sondern was für eine Vorschrift da sey, nicht wie gut, wie menschlich der Ausspruch ausfalle, sondern wie er dem Willen des Gesetzgebers treu, dem daraus für jeden erwachsenden Rechte gemäß sey.

Sollte nur mit einigem nicht zwar Recht aber doch Rechtsschein begnadiget werden, so würde es gleichsam voraussetzen, daß vorher durch die gesetzgebende Gewalt, mit Zuziehung aller Concurrenten und nach allen vorgängigen Erforderlichkeiten, das vorhandene Gesetz abgeschafft und statt dessen ein anderes gegeben würde, nach welchem hiernächst der Verbrecher von der nach diesem Gesetz rechtsprechenden Gewalt, ungestraft durchkommen müßte. Dann würde zwar nach dem Gesetze gerichtet, aber die Begnadigung bekäme doch zugleich eine an-

dere Inconvenienz, daß der Verbrecher nicht nach dem vorhin vorhandenen, sondern nach einem neueren Gesetze als die That, gerichtet würde. In Absicht der Nation selbst, scheint die Begnadigung eine Verletzung gleichsam eines derselben gethanen Versprechens, indem in der Publication der Gesetze auch ein Angeloben zu liegen scheint, daß jedesmal genau nach diesen Gesetzen gesprochen und niemand dawider privilegirt werden soll. Diese Wahrheit ist so unläugbar, daß die Ungerechtigkeit der Begnadigungen einem jeden sogleich aufzufallen scheint. Auch das unwissendste Volk schreyet, die und die That hätte nicht so ungestraft hingehen sollen; es sey vorhin einmal dieselbe That begangen worden und damals sey sie so und so bestraft worden; eben so hätte sie nun wieder bestraft werden müssen, wenn es anders damals gerecht gewesen; und dergleichen mehr. Und wie, wenn denn auch Bürger bey einem Verbrechen Mitinteresse haben und als Lädirte durch peinliche Anklagen

Strafe fordern könnten? Begnadigung scheint daher Absagung der Rechte der lädirten, beleidigten Bürger, auch verschwindet ihr Interesse nicht dadurch, daß sie nicht Klage angestellet, da sie sich getrost auf unsere Verfassung und darauf verlassen konnten, daß die Klage des öffentlichen und bestellten Klägers auch zu ihrem Interesse und zu ihrem Rechte verhelfen müßte. Von Rechten die erst mit der Verdammung sich äussern können, will ich nicht einmal reden. Das Recht Strafe zu erlassen scheint aber, wie das Recht zu strafen, ein Recht aller Bürger, enthält also, ausser der Portion der höchsten Gewalt, auch die Portionen aller andern Mitglieder des Staats. Der eigenen Portion könnte freylich der Regent oder wer sonst die Majestät hat, entsagen, aber deßwegen nicht auch den Portionen, die ihm anvertrauet sind und andern zugehören, in Ansehung deren er vielleicht nur den Auftrag hat, den Portionen eines jeden Genüge leisten zu lassen, nicht aber sie zu annulliren

oder dem Beleidiger hinzugeben. Denn als eine wahre Hingabe fremder, bloß zur Verwaltung anvertraueter Portionen ist wirklich Begnadigung zu betrachten. Ja der Bürger muß auch bey den Begnadigungen noch vor einer andern Seite zittern. Denn wenn erst die Justiz durch günstige Privilegien abgeändert wird, was könnte doch wohl sichern, daß ein anderes Mal die Justiz nicht eben so wohl durch odiöse abgeändert würde? Denn wirklich dieselbe Macht, welche begünstigen, wider das Gesetz schützen kann, müßte doch wohl auch berechtigt seyn, zu mißbegünstigen, ohne Gesetz zu strafen, ja Tugend selbst zu strafen, wenn dies solcher Macht gut scheinen sollte. Ueberdem bedenke man nur, daß die ganze Wirksamkeit der Strafe durch die Verwirrung und Ungewißheit, welche durch Begnadigungen entsteht, erschüttert, zerstört oder wenigstens geschwächt wird. Denn wie wenig mag oft eine Strafe Eindruck machen, die nicht gewiß ist, wo die Hoffnung der Gnade

um

um so leichter wirkt, da der Mensch ohnehin schon bis an den letzten Athemzug gern zu hoffen pflegt, ohnehin schon die Gefahr leicht als vermeidlich ansieht und nun dadurch noch viel sicherer gemacht wird, weil er weiß, daß die schwachen gegen einzelne Personen gnädigen, das heißt gegen die ganze, Vollziehung der Gesetze fordernde Nation, ungerechten, harten, grausamen unmenschlichen Regenten, vom schwachen weiblichen und männlichen Weibsvolke, als recht christliche, gutherzige, menschliche Regenten ausposaunt werden. Im Grunde beklage ich jedes Volk eines gnädigen, von den Gesetzen durch Pardonnirungen erretten-den Herrn. Bey dem allen kann und will ich doch nicht läugnen, daß es Fälle geben könne, da Vollstreckung der Strafe keine Wohlthat für die Nation seyn würde, wie es Fälle geben kann, da jemand, trotz allen Gründen wider Todesstrafen, das Leben verlieren müßte. Ich zweifle aber, ob es überall oder wenigstens oft Fälle gebe, in welchen Gnade

Bayerische
Staatsbibliothek
München

anders als durch schlechte Gesetze nothwendig würde. Ungerechtigkeit, jemandes natürliche Rechte verletzende oder nur zu nichts dienende Härte eines Gesetzes, kann freylich vor dessen Vollziehung zittern machen, und dann möchte vielleicht Begnadigung nicht so sehr zu mißbilligen seyn. Aber man sollte wenigstens damit Aufhebung oder Verbesserung des schlechten Gesetzes verknüpfen *). Allerdings kann es, wie es Fälle giebt, wo jemandes Leben gefährlich wird, auch Fälle geben, daß nicht allein die Strafe mit dem Tode, sondern auch andere Strafen für den Staat nachtheilig oder gefährlich werden können. Dies trifft besonders zu bey Personen, deren Dienst keine andern Person dem

*) Wenn gegen schlechte Gesetze begnadigt wird, so wird der Fehler weniger bemerkt und die Sache bleibt wie sie ist. Hat keine Begnadigung Statt, so wird dies ein starker Antrieb zur Verbesserung. Hier kömmt es darauf an, ob der gegenwärtige Nachtheil wichtiger ist, oder daß mit Begnadigung das Gesetz eher bleibt und in der Folge, wenn auch geringere aber dagegen viel Nachtheile rc. erwachsen können.

Staate ersetzen könnte, z. B. im Kriege, eines Feldmarschalls. Aber vielleicht könnte man doch solche Personen auf eine Art von der Strafe eximiren, daß man durch irgend einen falschen für wahr ausgegebenen Umstand sie dem Gesetz gemäß gestraft glaubte, oder daß man wohl sie so gar für unschuldig hielte, das heißt, man sollte nur mit Vermeidung des Scheins der Begnadigung begnadigen; vielleicht wäre es zuweilen genug, daß man Verbrechen nicht bemerkte, oder die Aufklärung der Untersuchung hinausrückte, nicht als wenn dergleichen ohne Bedenklichkeiten wäre, sondern daß sie nur vielleicht geringer seyn würden, als offenbare Begnadigungen. Hierher gehört, wenn in England die Execution aufgeschoben wird und zwar nicht nur auf bestimmte Zeit, sondern auch mit der Clausel: Nach Gutbefinden des Königs. Wenn wirklich wo Begnadigung nothwendig werden sollte, so würde ich wenigstens so etwas vorschlagen, daß nämlich die vorigen Verdienste

nur gleichsam einen Beweis von der Fähigkeit zur Begnadigung gäben, daß ihre wirkliche Erlangung aber zum bedungenen Geschenke für gewisse künftige Verdienste, zur Belohnung künftiger Tugend gemacht würde, und könnte dies dann nach bestimmter Zeit untersucht und durch dazu gesetzte Richter entschieden werden müssen, ob dieser Bedingung ein Genüge geschehen sey, oder allenfalls doch Verlängerung des Termins verdiente. So gäbe Begnadigung für ihre Nachtheile wenigstens den Nutzen wieder, daß sie, da die Strafe nur durch Verdienste abgekauft werden könnte und müßte, eifrig machte, nichts zu unterlassen, wodurch man ein Recht verlangte, vom Staate Begnadigung zu bekommen. Aus solchem Gesichtspuncte ist auch Begnadigung für das Verdienst zu betrachten, wenn jemand, zum allgemeinen Besten, böse Vorhaben zeitig genug verräth, seine Complizen anzeigt u. d. gl., zumal wenn eine solche Begnadigung nicht nur speciell, sondern allgemein

und gesetzlich wäre, damit sie von Verbindungen abhielte. Vielleicht könnte es selbst dienlich seyn, so gar Belohnungen zu solchen Begnadigungen hinzuzusetzen, welches als Belohnung nicht so wohl für Verrätherey, als für Rückkehr zur Tugend zu betrachten wäre.

Wenn ich übrigens Begnadigung mißbillige, so verwerfe ich sie auch da, wo sie unter einem etwas andern Scheine vorkömmt, z. B. als Abolition des Prozesses. Inzwischen scheinen doch ihre Nachtheile geringer, so fern es noch in der Dunkelheit ist, ob jemand Strafe verdient hat. Aber neben dem Gebrauch der Begnadigung vermehrt sie ihren Nachtheil, da nun doppelte Hoffnung der Impunität da ist.

Nichts kann aber tadelhafter seyn, als, wie sehr oft geschehen ist, gewisse Freuden mit allgemeiner Begnadigung zu feyern. Denn so wird nicht einmal erwogen, ob die Verbrecher Leute sind, die Verdienste haben und ohne vorhandenes Gesetz der Impunität

werth wären. Es ist als wenn man glaubte, daß die Freude der Nation zu groß wäre, daß man, um sie wieder zu kränken, vom Gesetz abgehen, und Verbrecher, die der Nation vormals Grund zur Betrübniß gegeben, wider die zum gemeinen Besten gemachten Gesetze schützen müßte.

Es versteht sich auch von selbst, daß die bisher vorgetragenen Gründe wider Begnadigung überhaupt auch wider Partialimpunität oder Milderung der Strafen gelten müssen; denn es ist, wenn schon mindere, doch wahre Begnadigung.

Was nun Begnadigung in Absicht schon begangener Verbrechen ist, das ist gewissermaßen Dispensation oder vorgängige Erlaubniß, ehe sich jemand zu einer That entschließt. Die Gründe, aus denen ich mich wider Begnadigungen erkläre, scheinen mir auch wider Dispensationen hinreichende Beweiskraft haben zu müssen, indem die ganze Beschaffenheit der Sache dieselbe und nur

der Unterschied ist, daß das eine vor, das andere nach der That ertheilt wird.

Es ist gar kein ungegründeter Syllogism, den man machen kann: Entweder ist das Vorhaben an sich etwas Böses, so darf keine Erlaubniß dazu gegeben werden; oder es ist, wenn auch nicht etwas Gutes, doch zum wenigsten etwas Gleichgültiges, und so sollte es auch niemanden verboten werden. Denn wenn gleichgültige, wenn zugleich oft nützliche Dinge verboten, und mit denen in eine Classe gesetzt werden, die an sich unerlaubt sind, so hat dies leicht den Erfolg, daß beyde an sich gleich geschätzt werden; daß man daher, wenn man sieht, daß vom erstern Verbot dispensirt wird, auch Dispensirung vom andern für möglich hält; daß die Gesetze discreditirt werden, weil man sieht, daß die Strafen vielmehr willkührliche als nothwendige Folgen sind, weil man sieht, daß einiges Verbotene an sich nichts Böses, vielleicht auch nichts Schädliches sey; daß man das an sich und nothwendig Unerlaubte

in eine Classe setzt, es gleichfalls als willkührlich ansieht, und daß man, weil man Einzelne von einigen Gesetzen dispensirt werden sieht, sich gleiches Recht zu haben, sich eben so gut zu seyn dünkend, auch ohne Dispensirung und auch die andern Gesetze zu übertreten weniger Bedenken hat.

Ich sehe übrigens ganz wohl ein, daß vielleicht auch Dispensation als ein Rettungsmittel wider schlechte Gesetze angesehen werden könnte. Allein wenn Dispensation ein solches Bekenntniß über Schlechtheit der Gesetze enthalten soll, so ist sie damit noch gar nicht gerechtfertigt. Denn da die Dispensation aufs Künftige geht, auch, um keine unrechtmäßige Verletzung der Gesetze zu seyn, alles erfordern würde, was zur Aufhebung und Veränderung des Gesetzes selbst gehörte, so sollte man, dächte ich, statt das Gesetz bey einem Vorfalle, der dessen Fehler zeigt, gleichsam aufzuheben und gültig zu lassen, es für alle verbessern.

Wirklich scheint schon die Wahrheit dieser Grundsätze anerkannt zu werden, wenn schwerlich jemals zu den natürlichen, wenigstens den gräulichern Verbrechen, Dispensation ertheilt worden ist. Urtheilt man aber hier recht, so sollte man auch in denen Fällen nicht dispensiren, die erst durch gesetzliche Verfügung Verbrechen geworden sind. Sind die natürlichen und willkührlichen Verbrechen sich darin gleich gemacht, daß beyde wirklich verboten sind und gestraft werden, so sollten sie auch darin gleich gehalten werden, daß von dem einen so wenig wie von dem andern dispensirt würde, zumal da auch gewöhnliche Köpfe den Unterschied zwischen natürlichen oder nothwendigen und willkührlichen Gesetzen nicht recht fassen, und was sie an den letztern sehen, auch an den erstern für möglich halten oder verlangen.

Nach diesen Grundsätzen wird nun jeder schon von selbst beurtheilen können, was ich davon denke, wenn zuweilen Obrigkeiten

Nachsicht gegen gewisse Personen gebrauchen, conniviren, oder, wie man spricht, durch die Finger sehen, welches man richterliche Blindheit nennen könnte.

Der Richter oder vielmehr das Gericht oder auch der Gesetzgeber darf aber nie blind seyn, darf nie die Augen zuthun, und am wenigsten zu dergleichen zum Voraus Versicherung geben, wenn Gesetze und Strafen nicht gänzlich ihre Kraft zu verlieren in Gefahr kommen sollen; er muß unerbittlich und hart wie ein Fels, und scharfsichtig wie ein Luchs seyn, so daß keiner Hoffnung haben könne, ungestraft durchzuwischen. Ich weiß übrigens ganz wohl, wie man diese und alle dergleichen Abweichungen von den Gesetzen zu vertheidigen pflegt. Der Geber des Gesetzes meint man, habe einen solchen Fall vielleicht bey dessen Verfertigung nicht vor Augen gehabt und man habe anzunehmen, daß er in Rücksicht auf selbigen andere Verfügung getroffen haben würde. Aber es kömmt nicht darauf an, wie das

Gesetz gemacht seyn könnte, sondern wie es wirklich gemacht ist. Ist ein Gesetz für den vorliegenden Fall vorhanden, so muß dem nachgekommen werden; und spricht das Gesetz wirklich von einem andern Falle, fehlt es an Vorschrift zum Ausspruche, am bekannt gemachten Willen des Gesetzgebers, so kann der Richter auch solchen nicht anwenden und man muß sagen: wo kein Gesetz ist, da ist auch kein Richter, kein Applicirer des Gesetzes. Jede andere Modification des Gesetzes als die Worte enthalten, ja ich sage eine andere als es der Verbrecher selbst oder jeder verstanden haben kann, ist ein gleichsam neueres Gesetz und würde, da es noch kein dem Verbrecher bekannt gemachtes Gesetz wäre, ungerecht auf ihn angewandt. Was die Härte eines Gesetzes in einem speciellen Falle betrifft, so kann man nicht besser antworten, als was ein Alter (nach den Fragmenten im Corp. jur. Civ. Rom.) gesagt hat: daß das Gesetz zwar hart, daß es aber doch so vorgeschrie-

ben sey; oder mit einem andern weisen Manne: daß es besser sey, daß von einigen Wenigen auch eine billige Ausnahme nicht angenommen, als daß von Allen einige versucht werde. (Satius — a paucis etiam justam exceptionem non accipi, quam ab omnibus aliquam tentari. Seneca de benef.)

Aber ich will mich nicht länger bey diesen dem Rechte der natürlichen Gleichheit gewissermaßen widerstreitenden Auskünften aufhalten. Es sey mir genug zu sagen, daß der ganze Grund des gleichen Rechts auch zur Vertheidigung der Todesstrafe bey Mördern keine Anwendung leidet, da ein Mörder doch den Mord nicht wird als ein Recht begangen haben sollen, daß er deßwegen eben dieses Recht wider sich gelten lassen müßte. Nach dem göttlichen oder natürlichen Gesetze kann Unrecht keine weitere als die Befugniß geben, durch Zwangsmittel vom Unrechte abzutreiben und zu nöthigen, mir das mir zuständige Recht zu geben, nebst

allem was dem anhängt, nicht aber auch die Befugniß dasselbe Unrecht, als nunmehr zu Recht geworden, zu versetzen. Es ist gleichsam eine gerade Linie vorgezeichnet. Der Beleidiger tritt aber aus derselben heraus und macht eine Krümme. Nun soll die gerade Linie wieder hergestellt werden. Dies würde aber nichts weniger als dadurch erlangt, wenn der andere gleichfalls aus der Bahn treten und zur vorhandenen Krümme noch eine neue hinzusetzen wollte. Die Linie würde dadurch vielmehr nur noch krümmer werden. Der Beleidigte kann also aus diesem Gesichtspuncte kein Recht bekommen haben, gleiche Krümme zu machen, sondern nur in Absicht des Künftigen, Rückkehr in die vorgezeichnete Linie fordern, und in Absicht des Vergangenen, daß die in der Krümmung zurückgelassenen Spuren durch den Beleidiger wieder ausgefüllet werden und daß er alles in der geraden Linie Versäumte nachhole, das heißt, daß der verursachte Schade ersetzt und alles Interesse prästirt

werde. Dies scheint natürliches Recht aller Verbrechen und Strafen, und scheint allein angewandt werden zu können, wenn es ja wo an gesetzlicher Vorschrift fehlen sollte. Es aber zu reguliren, ist freylich nicht ohne Schwierigkeiten und ich werde mit ein paar Worten darüber sprechen, weil es mich doch wieder nach meinem Zwecke hinbringen wird.

Wem also und wie ist der Schade eines Mords natürlich zu ersetzen? Der eigentlichste Lädirte ist nicht mehr vorhanden. Aber man kann annehmen, daß er Repräsentanten hinterlasse, die, wie sein Vermögen, auch alle seine Rechte erben. Dagegen ist aber das zu erinnern, daß dies vorauszusetzen scheint, daß jemand beleidigt wäre und daraus Rechte hätte und solche übertragen könnte, was erst mit dem Aufhören seines Lebens wirklich würde. Indessen könnte man mit einem jenseitigen Leben auch das nicht ohne Schein annehmen, daß zu präsumiren sey, der Ermordete wolle, daß

felbst Erbe in alle seine Rechte trete und seine ganze Person repräsentire und daß also präsumtiver Uebertrag der zugefügten Beleidigung da sey. Aber wie dürfte man Beweisgründe aus einem jenseitigen Leben herüber holen, welches man gar nicht kennt? Allein mit noch mehr Schein könnte man vielleicht doch annehmen, daß der Ermordete eventuell die durch seine Ermordung ihm zugefügte Beleidigung seinen Erben gleichfalls vermacht habe und daß solche dadurch, daß sie die Erbschaft anträten, auch die Verfolgung seines Rechts übernähmen. So sehr dies auch ins Ungewisse übergeht, so will ich doch nur setzen, es sey. Aber es zeigt sich gleich die andere Schwierigkeit, wie ein Schade des Mordes zu ersetzen, wie viel ein Leben werth sey? Nun könnte man zwar Grundsätze ergrübeln und festsetzen ein Leben zu taxiren, wie viel nämlich jedes Jahr Leben werth sey, und selbst mit Unterschied, nachdem damit mehr oder weniger Vermögen, Gesundheit, Ehre u. s. w. kurz jedes

Glück verknüpft oder nicht gewesen, wozu man allenfalls auch, wie zu Taxirung anderer Schäden, beeidete Taxatoren bestellen könnte, wodurch sich denn ein wahrscheinlicher Werth des geraubten Lebens durch Zusammenrechnung des Werths aller Jahre, nach der wahrscheinlichen Anzahl aller entrissenen Jahre, bestimmen ließe. Allein wie trüglich wäre dies! Und wie, wenn jemand die wahrscheinliche Lebenslänge schon überlebt hätte? Wie wenn jemandes Leben weniger als Werth gehabt hätte? Wie wenn jemanden so gar wegen Erwartung eines bessern Lebens durch den Tod eine Wohlthat erwiesen wäre? Ich möchte dergleichen auch nicht mit unsern Todeserklärungen und andern ähnlichen Dingen in unsern Gesetzen vertheidigen, da sie vielleicht selbst zu tadeln wären und kein Fehler einen andern rechtfertigen kann. Aber es scheint eine durch keine Subtilität wegzudisputirende Wahrheit, daß der Regel nach für jeden Inhaber des Lebens, er sey jung oder alt, Fürst oder

oder Bettler rc. das Leben etwas ist, was er über allen Preis erhoben halten wird. Am wenigsten können Betrachter den innern Werth eines fremden Lebens angeben, da jeder nur nach dem Gefühl des Werths des eignen Lebens urtheilen könnte und davon die Anwendung auf ein fremdes Leben ungefähr so viel wäre, als wenn jemand ein fremdes Haus nach dem Werthe des eignen Hauses anschlagen wollte. Es kann uns aber genug seyn, daß der Regel nach das Leben jedem unschätzbar ist und so wenig Hoffnung des Lebens einer auch nur noch vor sich hätte, doch wahrscheinlich auch für alles, was der Mörder besäße, solches nicht würde hingeben wollen, indem das Leben für jeden einen Werth der Affection hat. Der Mörder würde also vielleicht alles hingeben sollen, was nur für den Ermordeten einigen Werth gehabt hätte, und weil er dadurch in Unmöglichkeit gesetzt wäre, den Forderungen des Lädirten ein Genüge zu thun, so würde Mord eine Art von Bankerott verursachen.

Zu diesem Bankerotte kömmt noch ein frischer Bankerott. Ausser dem Werthe des Lebens in Absicht des Ermordeten selbst, hat es auch Werth für die Erben oder Freunde, und diese sind als Mitbeschädigte zu betrachten. Nach Amtsgehalt, nach allem wahrscheinlichen persönlichen Erwerbe, nebst der Zahl der wahrscheinlich entrissenen Lebensjahre, mit Abzug der ungefähren jährlichen Consumtion, ließe sich zur Noth ein etwaniger Ueberschlag machen, wie viel die Erben durch den Mord ärmer geworden. Es muß der Erbe, zumal ein Gatte oder Kind rc. aber auch ebenfalls einen Affectionspreis fordern können. Wollte man hierwider anführen, daß ein Erbe auch wohl durch das Erblassers frühern Tod reicher geworden seyn könnte, daß auch wohl Disaffection eintreten könnte, so wäre dies doch wenigstens etwas Ungewöhnliches und Unwahrscheinliches und würde auch wohl nicht mehr Gewicht haben können, als wenn jemand insgeheim ein Mitverschworner gewesen,

oder iemandes Tod befördert hätte. Aber es scheint vielmehr genug, daß der Regel nach angenommen werden müsse, daß auch in Absicht des Erben, des wahrscheinlich Liebenden, durch Mord wahrer Bankerott gemacht werde.

Endlich wird dieser Bankerott auch in Absicht des Staats vergrößert, als welcher, wegen des entzogenen Bürgers und der durch dessen Tod nun ausbleibenden Contribution zur Bevölkerung, eine Entschädigung zu fordern das Recht bekömmt. Wie viel aber ein Leben für den Staat werth sey, ist wieder eine Sache der Berechnung, nach noch wahrscheinlichem Leben und wahrscheinlichem Beytrage zu des Staats Besten. Es scheint offenbar, daß auch hier so wohl wegen des Werths einer jeden dem Staate vermuthlich gar nicht zu bezahlenden Person, als auch wegen des Werths der ausbleibenden Personen von Geschlecht zu Geschlecht, für den Mörder ein Bankerott sich ergeben müsse. Nun könnte zwar auch in Absicht

des Staats es seyn, daß jemandes Leben gar keinen Werth oder selbst weniger als Werth hätte. Das könnte aber doch niemand als der Staat selbst entscheiden und in Betracht des Mörders hat jedes Leben, so lange ihm der Staat dessen Unwerth nicht bekannt gemacht hat, den Werth, den ein solches Leben natürlich haben muß. Ja der Staat wird als Landesvater natürlich, so wohl als der leibliche Vater, auf jedes Leben den Affectionspreis, den Werth der Unschätzbarkeit setzen. Wenigstens würden es voraussehend die Gesetze nicht anders thun können.

Da ich denn nun deutlich genug gezeigt zu haben glaube, daß ein Mörder wenigstens einen dreyfachen Bankerott mache, nämlich in Absicht des Ermordeten, in Absicht der Angehörigen und in Absicht des Staats, so kann ich jetzt zu einer neuen Untersuchung und zu näherer Application fortgehen, ich meine, wie weit Todes-

strafen nach Grundsätzen des Bankerotts bestehen können.

Wer bankerott ist, kann nicht bezahlen, indessen wenn auch nicht das Ganze bezahlt werden kann, muß doch zum Theil und dasjenige an die Gläubiger bezahlt werden, was noch in der Vermögensmasse vorhanden ist; der Richter aber hat dahin zu sehen, daß jeder so sehr vor Schaden bewahrt werde, als es sich nur möglich machen läßt.

Es ist darüber gestritten, ob einst bey den Römern der leibliche Körper der Bankerotten zerschnitten und ihr Fleisch zur Bezahlung unter die Gläubiger vertheilt sey? Wäre es aber geschehen, so würde dieses wenigstens eine Strafe gewesen seyn, wodurch die Gläubiger selbst vernachtheiliget worden, denn wir finden doch nicht, daß unter den Römern Menschenfleisch oder Menschenknochen ꝛc. eine köstliche Waare gewesen, welche wegen irgend eines Gebrauchs hätte höher angeschlagen werden müssen, als der Schuldner lebend hätte verschaffen

können. Niemand wird zweifeln, daß der Schuldner lebend hätte höher genutzt werden oder mehr erwerben können. Derselbe Fall ist es aber ungefähr, wenn der durch jemandes Mord angerichtete Schaden dadurch gehoben werden soll, daß der Körper eines Mörders dem Beschädigten gleichsam zur Bezahlung gegeben, und die Seele so ihn bisher besessen, depossedirt und ausgetrieben, das heißt dem Mörder das Leben genommen würde. Dadurch würde die Erstattung nur noch unmöglicher gemacht und es wäre ungefähr eben so, als wenn ein Dieb, der nicht Alles bezahlen könnte, auch das an fremde Nichtbestohlene weggeben müßte, was er noch hätte, oder von Andern wieder bestohlen würde, als wodurch der erste durch Diebstahl Beschädigte nichts gebessert wäre und vielmehr wegen des dem Diebe wieder Gestohlenen ꝛc. nur noch weniger Hoffnung bekäme, daß ihm das Gestohlene erstattet werden könnte.

Da also Todesstrafen den Bankerott

eines Mörders vermehren und machen, daß nun der zugefügte Schade gar nicht erstattet werden kann, so giebt der durch Todtschlag erwachsende Bankerott eines Mörders einen neuen Grund wider die Todesstrafen ab, so lange noch nicht hat dargethan werden können, daß dies Interesse, durch ein anderes größeres Interesse und durch andere Entschädigungen, beym Tode aufgewogen werde.

Ich vermuthe, daß Mancher vielleicht denken wird, daß doch auch umgekehrt ein fortgesetztes Leben des Mörders den Bankerott vermehren könnte, wenn er nämlich so untüchtig zu allem wäre, daß er mehr Kosten machen würde als er lebend einbrächte. Ich will nicht untersuchen in wie weit dies möglich sey; ich will nicht weitläuftig beweisen, daß es höchstens eine ganz ungewöhnliche Ausnahme seyn würde; es ist aber genug, daß es sich in allen andern Schuldsachen nicht anders verhält; und doch wird schwerlich jemand, wenn z. B. ein bankerott gewordener Kaufmann auch le-

bend die Schuld um weniger als nichts verminderte, solchem deßwegen gleich das Leben nehmen wollen. Die Stimme der Natur giebt dem Gläubiger, der vom Schuldner keinen Nutzen hat und ihn nicht ernähren mag, nur die Freyheit ihn zu abandonniren und mehr Recht kann aus dieser Qualität auch der Staat nicht haben. Findet man es aber aus andern Gründen nicht gut, einen Bankerotten der den Bankerott nur noch vermehren würde und in dieser Qualität auch einen Mörder zu abandonniren, so kann man sich auch nicht entsagen ihm Nahrung zu geben.

Der Regel nach (ich wiederhole es), vermehren Todesstrafen den Bankerott, da manche andere Strafen gewöhnlich ihn noch vermindern könnten. Von dieser Seite sind also Todesstrafen in Vergleichung mit vielen andern, die gebraucht werden oder gebraucht werden könnten, nicht nützlich zu nennen, zumal wenn man auch auf die durch Todesstrafe oft ausbleibende Fortpflanzung Rück-

sicht nimmt. Wenn der Verbrecher selbst auch in keiner Absicht ein in der Kette nützliches Glied werden würde, so ist doch das schon wichtig, daß es die Nachkommen werden können. So sind bekanntlich, wie jüngst einer meiner Freunde sagte, aus fremden Ländern herbeygelockte Kolonisten für sich vielleicht oft beynahe dem Staate bloß nachtheilige Leute, als der Auswurf der benachbarten Länder und wohl zum Theil Auswurf des ganzen menschlichen Geschlechts. Gleichwohl werden Regenten wie der König von Preußen vermuthlich nie aufhören, solche Kolonisten aufzunehmen, weil man mit Recht erwarten kann, daß sie durch Noth und in andern Verhältnissen sich zu bessern lernen, und wenigstens daß sie sich nach einigen Generationen veredlen, daß von ihnen auch nützliche Bürger fallen. Ueberdem können auch die Verbrecher schon selbst deßwegen als nützlich betrachtet werden, weil sie doch zum Ausfüllen dienen und an ungesunde oder gefährliche Posten hingestellt werden

können, wohin sonst nützlichere und bessere Glieder gestellt werden müßten. Hieraus erhellet dann, daß Todesstrafe oft nothwendige Ursach seyn kann, daß auch nützlichere und bessere Glieder dem Tode durch Verkürzung ihres Lebens aufgeopfert werden müssen, und oft so gar mit großer Härte, wenn Leute wider Willen an solche gefährliche Posten hingestellt werden. So sind Bergwerke, Arsenikhütten und tausend andere Sachen Schuld an vieler Menschen frühzeitigem Tode und viele könnten erhalten werden, wenn Verbrecher, statt gleich des Lebens beraubt zu werden, an Posten hingestellt würden, wo ihrer ein wahrscheinlich frühes Ende wartet, als wodurch viele der Bessern bewahrt und zu einem späten Tode erhalten würden. Es versteht sich hierbey aber auch von selbst, daß zugleich dahin gesehen werden müßte, daß dergleichen Posten durch den Gebrauch der Verbrecher nicht in Schimpf geriethen, da man doch wohl der Verbrecher nicht genug haben

würde, andrer Leute in diesen Posten stets entbehren zu können. Man könnte daher solche wegen begangener Verbrechen an gefährliche Posten gestellte Leute, durch Fesseln, durch besondere Kleidung und dergleichen, in die Augen fallend von andern und ehrlichen Arbeitern unterscheiden. Ohne diese Vorsicht könnte es vielleicht geschehen, daß entweder unschuldige Arme, die sich zu einer solchen Beschäftigung verdungen hätten, gleichfalls als Verbrecher und Unehrliche durch Irrthum angesehen würden, oder daß, umgekehrt, Tugend und Ehre der Armen auch den Verbrechern mitgetheilt würde.

Endlich wenn man ja grobe Verbrecher durchaus getödtet haben wollte, so könnte man sie auf eine der Gesellschaft nützlichere Weise aus dem Leben bringen, daß man sie nämlich Aerzten übergäbe, sie durch medicinische Experimente zu tödten, um ihre Wissenschaft zu vervollkommnen und ge-

schickter zu werden, andern Bürgern das Leben oder Gesundheit zu erhalten.

Aber ich gehe weiter zu einigen Erinnerungen über den Nutzen der Todesstrafen, in Absicht ihrer Wirksamkeit, fort.

Die Erfahrung, sagt man, lehrt, daß der große Haufe, nur durch starke Eindrücke gerührt werde, und daß von allen Arten der Furcht die Furcht des Todes am allgemeinsten und stärksten auf den Menschen wirke. Dies ist wieder sehr scheinbar, jedoch falsch oder wahr, je nachdem man sich darüber erklärt. Der Hunger des großen Haufens entsteht so wohl nach Stufen als aller Leute Hunger, und er geht nicht vom Sattseyn gleich in die durch Hungersnoth endlich entstehende Raserey über, ohne die Zwischenstufen durchgegangen zu seyn. Und was sind denn starke Eindrücke? Das kömmt sehr aufs Specielle, auf Personen und Umstände an: für den einen dies, für den andern das, in der einen Lage dies, in der andern das. Immerhin mag der Tod etwas

seyn, was jeder von Natur fürchtet, und immerhin auch am mehrsten, aber doch nicht allezeit und immer, sondern nur in gleichgültiger ruhiger Fassung, das heißt noch ausser der Zeit, wo jemand sich zu einem Verbrechen entschließt, wo also noch keine abhaltende Furcht nöthig ist, wo auch schon ein sehr geringes Uebel gefürchtet werden und abhalten müßte. Hingegen zur Zeit der antreibenden Leidenschaft, z. B. zur Zeit des Gefühls von der Schande vor dem Kindermorde, wird schwerlich der Tod den stärkern Eindruck machen und den Zweck, die Abhaltung von dem Vorhaben, am leichtesten erreichen. Der große Haufe unterscheidet sich im Grunde von andern Leuten nur dadurch, daß die antreibende Leidenschaft nicht mit gleicher Leichtigkeit entsteht und fortwährt. Ist sie aber in gleicher Stärke und mit den gleichen Eigenschaften vorhanden, nämlich so, daß sie zu einerley Verbrechen bewegt, so muß man einerley Mittel gebrauchen, damit der Zweck, der bey allen

derselbe ist, verfehlt werde. Auch die Aerzte sehen hauptsächlich nur auf die Beschaffenheit der Krankheit, um die Mittel zu wählen, die für das Uebel gehören, China fürs Fieber, Rhabarber für überladenen Magen ꝛc. denn das Fieber hat bey allen einerley Qualität, wie der Kindermord ꝛc. einerley Geist. Nur die Dosis ist nach Personen verschieden, und wie die Beschaffenheit der Krankheit Grund zum Gebrauche gewisser Arzeneyen giebt, so giebt der Geist des Verbrechens Grund zum Gebrauche gewisser Strafen. Die Mittel möchten bey einerley Verbrechen allenfalls in der Intension oder Extension, nicht aber in der Art verschieden seyn, und die Mittel müssen allenthalben da angebracht werden, wo der Fehler sitzt, und man darf es nicht machen, wie ein Quacksalber, der mir einst recht selbstgenügsam erzählte, wie er einen kranken Zeigefinger durch Abnehmung eines gesunden kleinen Fingers gerettet habe. Mögen denn doch von zehn Kindermörderin-

nen nicht eine mit der andern gleiches Temperament und Denkungsart haben, mögen neun oder auch alle vor der Herannahung ihrer Schande den Tod am mehrsten gefürchtet haben, so können wir doch deßwegen, weil die verschiedenen Kindermörderinnen vorhin verschiedenes Temperament und Denkungsart gehabt, nicht verschiedene Gesetze für sie alle machen. Dies würde eine Gesetzgebung nicht für die Nation, sondern für jede verschiedene Person verlangen. Nein, die Gesetze können nicht nach dem Geiste der Personen, sondern nur nach dem Geiste der Verbrechen gemacht werden und es ist genug, daß alle zehn Kindermörderinnen bey aller vorherigen Verschiedenheit, endlich sich doch vereinigen und alle zehn die gewaltigste Furcht der Schande bekommen und alle deßwegen ihren Kindern das Leben nehmen.

Es wird vermuthlich nicht ganz überflüssig seyn, noch einen Augenblick beym Kindermorde zu verweilen, weil es vielleicht

nirgends sich deutlicher zeigt, wie nothwendig es sey, den Geist der That nicht ausser Augen zu lassen. Ich habe also die Strafbarkeit des Kindermords etwas herunter zu stimmen gesucht, weil er mir so richtiger gewürdiget schien, weil ich es für zu niedrig hielt, meine Sachen durch Sophismen zu vertheidigen. Wollte ich aber nur meinen Satz behaupten, so thäte ich vielleicht besser, wenn ich Gründe zu ergrübeln suchte, welche zu beweisen schienen, daß der Kindermord das Strafwürdigste alles Strafwürdigen sey, wenn ich die Motive nicht als gering, und die That nicht als That der Leidenschaft, des Wahnsinns und der Verzweiflung, sondern als That der Vernunft, der innern Bosheit und kalter ruhiger Ueberlegung geschildert hätte, um dann weiter zu folgern, was doch Todesstrafe gegen Verbrechen des heißeren Bluts, gegen starke Motive ohne Geist des Verbrechens ausrichten wolle, wenn sie schon bey geringen Motiven, bey allem Selbstbewußtseyn und

bey kaltblütiger Abwägung der Vortheile und Nachtheile eines Verbrechens davon nicht abhalten könne? Aber dieser Gebrauch, den ich von vergrößerter Abscheulichkeit des Kindermords hätte machen können, wäre im Grunde doch nur Sophisma gewesen, das sich für einen Untersucher der Wahrheit nicht schickt. Und auch schon bey minderer Abscheulichkeit beweiset der Kindermord, und so wie ich ihn vorgestellet habe, hinreichend, daß die Todesstrafe in diesem Falle die That nicht hindern werde, da sie den Geist der That nicht hat.

Der Kindermord, halte ich wirklich dafür, sollte nicht so wohl gestraft als verhindert werden, dadurch nämlich, daß die Ursach des Kindermords weggeschafft würde, und da nun gewiß nie zu erhalten seyn wird, daß die Schwangerschaft und Geburt allezeit zeitig genug bekannt werde, so sollte man den Zweck auf einem andern Wege zu erhalten suchen.

Das erste Mittel möchten wohl gute Findelhäuser seyn, an abgelegenen Orten, und so eingerichtet, daß man unbemerkt, etwa durch schellende Rollen, die neugebornen Kinder zu jeder Zeit, und besonders auch Nachts, hineinbringen könnte. Ich muß den neueren und aufgeklärten Zeiten gebührendes Lob ertheilen, daß man schon wirklich dergleichen anzulegen bedacht gewesen ist.

Aber das Findelhaus ist allein doch noch nicht hinreichend, sondern man hätte zugleich dafür zu sorgen, daß auch die Schwangerschaft oder Geburt geheim bleiben könnte, ohne durch Abtreibung oder Kindermord verheimlicht werden zu müssen. Ich meine, dies könnte durch eine gemeine Anstalt erhalten werden, wo Personen, die so unglücklich sind, ihre Jungferschaft verscherzt zu haben, sich insgeheim aufhalten und niederkommen könnten, eine Art von Kloster, wo jede solche Unglückliche eine eigene Zelle bekäme und Personen zur Wartung hätte, die nebst den Aerzten und Geistlichen auf

Verschwiegenheit beeidigt wären, ja, wo keine zu entdecken brauchte, wer sie wäre, woher sie gekommen und wohin sie wieder gedächte.

Hierbey sind übrigens mehr Fälle möglich. Manche Unglückliche die Vermögen hat, wird ihr Kind behalten wollen, um es einst zurückzufordern. Dann muß natürlich für Alles bezahlt werden. Wollte eine Arme ihr Kind behalten, so müßte dies angehen, wenn sie durch Arbeit bezahlte. Sonst bliebe ein solches Kind eine Art von Eigenthum dieser Anstalt oder des Staats, bis es nämlich selbst die Kosten abverdient hätte, oder irgend jemand durch Bezahlung des Vorschusses, nämlich aller auf Nahrung, Kleidung und Erziehung gewandten Kosten, es lösete.

Eine solche Anstalt könnte freylich das nach sich ziehen, daß eine Mannsperson leichter ungewiß würde und in Zweifel geriethe, ob die Braut oder Frau nicht vorhin schon einer andern Mannsperson sich preis

gegeben. Ich will dies keinesweges mit der Aehnlichkeit der folgenden Ehen vertheidigen, da die vorige Ehe nicht allein der neue Gatte wußte und zufrieden war, sondern auch ein Liebhaber, welcher todt ist, ganz etwas anders ist, als ein noch lebender und vielleicht noch begünstigter. Aber unglücklicher Mann, der bloß die schwerere Verbergung der Schwangerschaft und Niederkunft zum Beweise der Unschuld oder der Treue seiner Geliebten hat! Weiß er deßwegen, ob nicht bloß der Erfolg gefehlt habe? Weiß ers, ob nicht selbst Schwangerschaft vor der Zeit gehoben sey? Ja vielleicht könnte man anführen, daß jetzt bey uns die Frauensperson keinen stärkeren Beweis von der Tugend oder Treue ihres Geliebten habe; wiewohl es doch auch scheinen möchte, das dasjenige Geschlecht, welches nach der natürlichen Einrichtung minder fähig sey, seine Untreue zu verbergen, auch zu einer viel unverbrüchlichern Tugend oder Treue bestimmt sey.

Eine gute Bestimmung der Rechte aus dem Beyschlaf könnte ebenfalls vielleicht zur Verhütung des Kindermords gute Dienste thun. Indessen verlangen die Gränzen dieser Abhandlung, daß ich mich nicht gar zu sehr auf Nebenwegen verliere, da ich über das oben Gesagte noch Einiges vorzutragen habe.

Ein sehr geschätzter Schriftsteller, der aber bey allen seinen unstreitigen Verdiensten leider den Fehler zu haben scheint, daß er Pluderhosen den unsrigen vorzieht, nämlich daß er alles lang Bestandene oder gar schon Abgekommene zu vertheidigen sucht, weil unsre Vorfahren doch auch keine Narren gewesen, hat auch die Schande der Huren und der Hurkinder in seinen Schutz genommen *). Die Frage, meint er, sey nicht schlechterdings von der Stimme der Natur und von den Rechten der Menschheit, wenn es auf bürgerliche Rechte ankomme. Dies

*) Patriotische Phantasien von J. Möser II. XXXXII.

ist auch allerdings wahr, wenn von Verwaltung der Justiz die Rede ist, als wo die schon angeführte goldene Regel eines alten Juristen gelten muß, daß das Gesetz zwar hart, aber doch so vorhanden sey. Ganz anders aber ist die Frage in Absicht der Legislation, wenn ausgemacht werden soll, ob das Gesetz selbst zu ändern sey, weil es wider Politik, oder gar wider Rechte der Menschheit, wider die Stimme der Natur verstoße.

Eben so ist es ferner ein Andres, Schande der Mutter und ein Andres Schande des Kindes. Von beyden will ich ein paar Worte sagen.

Die Schande der Mütter soll politisch nützlich seyn, weil sie die Ehen befördere. Die Vortheile und Nachtheile der Ehe, wie sie bey uns eingeführt ist, zu untersuchen und mit dem zu vergleichen, was sie nach der Natur ist und was sie in jeder Rücksicht seyn sollte, würde mich ohne Noth in ein weitläuftiges Feld abführen. Ich will die

Nützlichkeit unserer Ehe voraussetzen und selbst, daß es auch nützlich sey, sie durch äussere Mittel zu befördern. Ist es denn aber schon gleichviel was für welche gebraucht werden? Können nicht andere Nachtheile ein Mittel widerrathen? Und dies scheint gerade hier der Fall zu seyn. Die Schande benimmt nicht nur den unglücklichen Müttern fast alle Wege einer bessern Lebensart und kann dadurch dasjenige Bedürfniß werden, da ohnehin (wie eine erfahrne Philosophin, oder vielmehr Wieland durch den Mund seiner philosophirenden Danae, bemerkt oder doch insinuirt hat) jeder Mensch früh oder spät Bedürfniß hat, irgend etwas zu lieben und Liebe natürlich in Genuß überführt; — dasjenige, sage ich, kann Bedürfniß und endlich Gewerbe werden, wozu erst Zufall, Leidenschaft, Ueberraschung, Versprechen einer bleibenden Verbindung und dergleichen Aussichten verführten; oder sie zwingt, wegen der vorgefallenen großen Veränderung, in

eine nun unfreywillige Enthaltung des andern Geschlechts, wodurch dann auch Männer, wegen der ungefähren Gleichzähligkeit der Geschlechter genöthigt werden, sich zu enthalten, oder da viele zu heißes Blut haben, und verbotener Liebe zu genießen oder hiervon die Nothwendigkeit für andere zu vermehren; sondern die Schande ist auch wie ich schon gesagt habe, zumal bey übrigens sittsamen und gegen den ihnen nie zu ersetzenden Verlust ihrer Unschuld und Ehre sehr empfindlichen Müttern, die einzige oder wenigstens gewöhnliche Ursache, daß sie, um sich auf andre Weise zu retten, verzweifelnd Kindermörderinnen werden, oder daß sie, was in Absicht der Folgen ähnlich ist, Abtreibungsmittel gebrauchen. Wenn also die Schande der unverehlichten Mütter auch noch so sehr ein Antrieb der Ehe werden könnte, so wäre sie doch vielleicht das unpolitischste Mittel von allen, die sich gebrauchen ließen; ein Mittel welches die Ehe, wenn es sie von der einen Seite befördert, von

der andern Seite wieder hindert; ein Mittel, welches, wenn in der Ehe mehr Geburten als ausser derselben geschehen würden (worüber sich jedoch vielleicht noch streiten läßt, wenn man die Folgen der Schande abzieht), doch die Bevölkerung geringer macht, da es nach dem geschehenen Anfange doch auch den Fortgang der Bevölkerung abbricht; ein Mittel endlich, welches wenigstens die mehreren Geburten der Ehe, durch den durch Kindermord und Abtreibungsmittel verursachten Verlust, wieder aufwiegen würde. Dies alles hat mir um so mehr über den Kindermord zu Bestärkung meiner Meinung zu sagen nöthig geschienen, da ich nicht ohne Befremdung gefunden habe, daß man den Kindermord auch ganz anders, nämlich wie es scheint, als bloße Wirkung der größten Leichtfertigkeit betrachten will. Man zeige doch nur, wie es sich mit diesem System vertrage, daß den Kindermord ꝛc. nicht nur keine Verehlichte, sondern auch keine Personen zu begehen pflegen,

welche in liederlicher Lebensart schon größere Fortschritte gethan und keine Ehre mehr zu verlieren haben, daß nämlich der Kindermord nur bey den ersten und nicht bey den nachfolgenden Geburten zu geschehen pflegt.

Ueberdem ist diese unnöthige Schande auch noch von einer andern Seite unpolitisch: Wer verachtet, verworfen, gebrandmarkt ist, wird leicht niederträchtig, wird leicht anfangen, Verachtung, Verwerfung, Brandmark zu verdienen, kann denken, daß er doch nur wenig zu verlieren habe.

Dies trifft nicht nur die Mutter, sondern auch besonders die unehlichen Kinder. Zugleich scheint ihr Schandfleck eine Strafe der Unschuld, ein Leiden für fremde Thaten, welches nicht aus der Sache selbst erfolgt. Man hat, es zu vertheidigen, sich darauf berufen, daß, nach den göttlichen Gesetzen, die Kinder bis ins vierte Glied ihrer Väter Missethat tragen müssen. Passete dies aber so geradezu hierher, so müßte dieser Gesetzgeber gewiß ein sehr ungöttlicher Gott seyn,

da er offenbar vom Gott der Natur und Vernunft verschieden wäre, ihm zu widersprechen sich nicht scheuete; denn das Kind würde nach einer solchen Anwendung auch das Leben verlieren müssen, wenn einer der Vorfahren bis ins vierte Glied das Leben verwirkt hätte. Nein, gewiß hat eine Religion, die wegen ihrer Vortrefflichkeit mit Recht gepriesen ist, keine solche Lehre. Allenfalls möchten hier bloß natürliche Folgen verstanden werden, so wie die Nachkommen durch die Folgen der Verschwendung mitbetroffen werden. Am wenigsten passet eigentliche Strafe der Nachkommen bey Verbrechen, die nicht an sich Verbrechen, sondern nur aus Politik dazu gemacht sind, und nur als ein solches zum höchsten, wäre Hurerey, zu betrachten. Man meint zwar ferner, daß hier den Kindern keine Rechte der Menschheit genommen würden, sondern daß bloß eine Ausschliessung von gewissen Wohlthaten geschähe: allein will man unpartheyisch sprechen, so raubt Schande aller-

dings Rechte, nämlich etwas was allen andern Mitbürgern durch die Geburt gemein ist, stößt sie aus der Reihe der gleichen Mitbürger heraus. Soll also der auf die unschuldigen Kinder fallende Fleck als eine bloße Ausschliessung von gewissen Wohlthaten betrachtet werden, so würde man eben so wohl es als gerecht und billig ansehen können, jedes andere und ähnliche Kind davon auszuschliessen, ja ihm so gar ein Brandmark vor die Stirn zu setzen, weil es doch nur eine Ausschliessung von gewissen Wohlthaten, nämlich der Ehre, sey, und eben so dürften Kinder auch von Erbschaften und allen ihren Rechten ohne allen Grund nach Willkühr ausgeschlossen werden. Auf solche Weise könnte man die Wirklichkeit aller Strafen wegphilosophiren. Aber es ist genug, daß unsere Unehlichkeit so wohl wie Brandmark ꝛc. eine Schande giebt, die keiner andern Unschuld gemein ist, und das Unehlichkeit eine Ehre oder Unschande raubt, die jedem gemein ist. Man beruft sich zwar

auf ähnliche Sitte bey den Mißheyrathen. Allein diese Sitte verdient vielleicht selbst Tadel, kann wenigstens, als selbst nicht natürlich, die Entziehung natürlicher Rechte als eine ähnliche natürliche Billigkeit nicht rechtfertigen. Dann ist auch Adel und zwar Vollbürtigkeit nichts, was Allen gemein wäre, das also den, welchem man diese oder deren Rechte versagte, unter alle Andere, ohne Schuld des Verachteten, heruntersetzte. Lasset aber erst Alle und Jede vollbürtigen Adel haben, stoßt dann jemand aus dieser Reihe heraus, versagt ihm die allen Andern zustehenden Rechte; so ist es doch gewiß ein Uebel, das nur als verdiente Strafe gebilligt werden könnte.

Doch ich wende mich zur Strafe der Kindermörderinnen selbst zurück. Es ist mir hierbey nicht genug die Strafe des Kindermords gewürdigt zu haben, sondern meine Absicht geht hierbey ein wenig weiter: Ich fordere zugleich jeden auf, mir irgend eine That zu zeigen, wo Todesstrafe im

Geist des Verbrechens, in dessen Motiven den Grund habe und also der Seele bey solchem Vorhaben gegenwärtig und also wirksam, kurz dem Verbrechen angemessen seyn müsse, so wie ich beym Kindermord deutlich genug entwickelt zu haben vermeine, daß die Todesstrafe gar nicht angemessen sey. So lange man einen solchen Fall nicht wird geben können, so scheint die Wahrheit meiner Behauptung von ihrem verhältnißmäßig geringen Eindruck zur erforderlichen Zeit, zur Zeit der That, unläugbar. Ich sehe indessen ganz wohl einen Fall, worauf man sich berufen könnte, da nämlich ein Verbrechen begangen würde, ein Leben zu erhalten, das man zu verlieren fürchtete, so daß die Liebe des Lebens das Motiv der That würde. Allein was ist dies denn für ein Fall? Nothwehr und dergleichen kann man doch nicht hierher bringen, was bleibt also noch übrig ausser dem Falle, wo Todesstrafen in diese Gefahr gesetzt und dadurch zu einem zweyten Verbrechen bewogen haben? Dann ist das

aber ein Grund vielmehr wider als für die Todesstrafen, da sie selbst die Motive eines zweyten und wohl so gar größeren Verbrechens sind. Oft begeht vielleicht jemand ein Verbrechen, weil keine solche Strafe darauf gesetzt war, die der movirenden Leidenschaft vor der That gegenwärtig gewesen, oder den intendirten Vortheil wo nicht entrissen, doch noch die der Seele gegenwärtigen Motive selbst überwogen und dadurch abgeschreckt hätte. Nach begangenem ersten Verbrechen und erreichter Intention wird wahrscheinlich erst die anderartige Gefahr recht gegenwärtig, das Leben deßwegen zu verlieren. Durch Mord eines Zeugen rc. würde die Gefahr vermieden oder geringer, da ohne selbigen das Leben ohne Rettung seyn würde und durch ihn nur das riskirt wird, mit etwas mehr Schmerzen und langsamer ein Leben zu verlieren, das schon unerrettlich ist. Motive genug, diesen Mord, das zweyte Verbrechen zu begehen, um der größern Gefahr einer schon äussersten Strafe

vielleicht noch zu entkommen. Wenn Strafen festgesetzt werden sollen, kann überhaupt die höchste Stufe nicht vorsichtig genug gebraucht werden, damit noch Unglück genug übrig bleibe, von mehr Verbrechen abzuhalten. Ist nun Todesstrafe der Seele gegenwärtig, so muß sie vielleicht ein solches Uebel scheinen, daß sie gar keine Idee mehr von anderm oder größerem übrig läßt, das hiernächst noch gefürchtet würde. Insbesondere sollte dahin gesehen werden, daß die Strafen solche wären und nur solche Intension hätten, das sie neben einander bestehen oder nach einander vollzogen werden könnten, damit von Hinzufügung noch eines Verbrechens die dafür zu erwartende Hinzufügung noch einer dem hinzuzufügenden Verbrechen angepasseten Strafe abhalten könnte, und ein bedenklicher, ja offenbar nachtheiliger Grundsatz ist der in unserer Justiz geltende, daß das größere Verbrechen alle die kleinern mit sich nimmt und einschlingt, daß nur die Strafe dafür verstärkt wird.

Ausser dem Willkührlichen hierbey, ist die größere Strafe oft eine ganz anderartige, als die jedem verbundenen oder simultanen Verbrechen zukommende und dafür schicklicher seyn würde. Es scheint natürlich, daß Verbrechen vielleicht sehr dreist gehäuft werden möchten, wenn die Strafe nur eine einzige bleibt, der Lohn aber nicht bloß vergrößert, sondern auch vervielfältigt, zugleich auch wohl die Gefahr geringer wird, als wenn es bey einem einzigen Verbrechen gelassen würde. Warum künstelt man doch und bleibt nicht bey dem Natürlichen, daß jedes Verbrechen für sich gestraft werde, daß sie, wo ihrer mehr sind, da sie nach oder neben einander verübt sind, auch nach oder neben einander untersucht und jedes mit der auf jedes gesetzten und dafür schicklichen Strafe belegt werden? Vielleicht könnte man auch sagen, daß die bloße Verstärkung der Strafe einige Ungerechtigkeit gegen die Nation sey, als welche berechtigt zu seyn scheine, daß die für jedes Verbrechen fest-

gesetzte und dafür gehörige Strafe auch bey jedem vollzogen werde, ohne durch ein concurrirendes Verbrechen gewissermaßen, nämlich bis auf die gänzlich willkührliche Verstärkung der Strafe eines andern Verbrechens, cessirend gemacht zu werden. Es können überdem auch Mehreren zugleich Privatsatisfactionen zustehen und zwar verschiedene, dem Einen aus diesem, dem Andern aus jenem der cumulirten Verbrechen. Hier ist es doch augenscheinlich, daß man jedem die ihm zustehende Privatsatisfaction geben muß und nicht aller Satisfactionen in eine einzige, größte, vielleicht nur einem Einzigen zukommende Satisfaction verschmelzen darf. Erkennt man dieses in Absicht der Privatsatisfactionen für gerecht und billig, so sollte man es auch überhaupt bey Zutheilung des jedem Verbrechen zukommenden Lohns oder Strafe so halten, denn die Sache ist im Grunde dieselbe. Vielleicht sollte man zugleich die Ordnung successiver Strafen nach der Ordnung successiver Ver-

brechen zu reguliren suchen, indem doch nichts natürlicher und billiger seyn kann, als daß der ältern Obligation eher Genüge geschehe als der jüngern. Da nun dies alles sich nicht mit Todesstrafen verträgt, indem wer einmal sein Leben verloren hat, es nicht für ein cumulirtes oder concurrirendes Verbrechen nochmals verlieren, noch nach verlornem Leben eine andere Strafe für ein anderes Verbrechen leiden kann; so sind dies lauter Gründe, warum man Todesstrafen abschaffen sollte. Ich gestehe übrigens, daß auch bey andern unserer Strafen die Strafe des größern Verbrechens, die des geringern wohl zuweilen verschlingen oder aufheben möge. Aber eben dies ist und bleibt doch ein Fehler und es zeigt sich auch der große Unterschied, daß es bey den andern Strafen wohl nur ein ganz unnöthiger Fehler ist, bey der Todesstrafe hingegen die Natur der Sache selbst, es so mit sich bringt. Bey andern Strafen scheint es ein Fehler unsers Gebrauchs, bey

der Todesstrafe ist es ein Fehler der Sache selbst. Endlich ist hier auch nicht zu übersehen: Successivisch können die Strafen ins Unendliche fortgehen und bis der Tod einen Verbrecher den Strafen entzieht, kann jedes Verbrechen successivisch bestraft werden. In Absicht des Maßes sind aber Gränzen und der Schmerz statt unaufhörlich zu wachsen, geht vielmehr endlich in Fühllosigkeit über und macht Empfindlichkeit aufhören, so daß also der Schmerz der Todesstrafe nicht ohne Ziel wachsen und von Hinzufügung neuer Verbrechen abhalten kann, indem endlich das Maß des Schmerzes größer wird, als daß der Wachsthum empfunden oder gedacht werden könnte. Die äusserste Strafe des Todes scheint also für hinzugefügte Verbrechen nur Gewinn und gar keinen Nachtheil übrig zu lassen, nicht zwar als wenn Todesstrafe Hinzufügung anderer Verbrechen nothwendig nach sich ziehen müßte, aber wenn es unterbleibt, ist es Wirkung anderer zufälliger Ursachen und nicht dieser äussersten Strafe.

Manche glauben auch ganz vortrefflich die Todesstrafen zu retten, wenn sie Anfälle auf andere Strafen thun, wenn man eine von ihnen an die Stelle der Todesstrafen setzen wollte. So hat man alles gewonnen zu haben vermeint, wenn man z. B. sagt, daß die Gefangenschaft kein Verhältniß beobachte, indem von zwey völlig gleichen Bösewichtern, der eine lange, der andere kurz lebe: würde indessen bey der Gefangenschaft die Nothwendigkeit der gleichen Strafe für gleiche Verbrecher urgirt, so müßte man sie auch bey der Todesstrafe anerkennen. Da nun aber von ganz völlig gleichen Verbrechern der eine länger, der andere kürzer würde gelebt, folglich der eine mehr, der andere weniger Leben durch Todesstrafe würde verloren haben, so verräth es eine große Einseitigkeit, wenn man nicht wahrnehmen will, daß der Grund, der wider die Gefangenschaft beweisen soll, wenigstens eben so sehr wider die Todesstrafen beweisen würde. Fern sey es übrigens von mir, daß ich leugnen wollte,

daß Gefangenschaft oder jede andere Strafe sich fehlerhaft gebrauchen lasse, allein es ist zu zeigen, daß die Fehler in der Sache, wie ich von der Todesstrafe behaupte, und nicht bloß in der Anwendung liegen. Ueberdem verlange ich auch nichts weniger, als daß man irgend eine andere Strafe gerade zu an die Stelle jeder Todesstrafe setzen solle. Ich sage nicht, daß man Gefängnißstrafe, oder Leibesstrafe, oder was es auch für eine sey, an die Stelle der Todesstrafe setzen solle, sondern man setze Gefängnißstrafe und Leibesstrafe und mancherley andere Strafen, sie mögen nun schon gebraucht seyn oder sich gebrauchen lassen, bald diese bald jene aus allen Strafen, je nachdem entweder die eine oder die andre für jedes Verbrechen passet, und man wird wirklich gute mehrere Strafen, statt der nicht guten einzigen Strafe des Todes, bekommen können. Immerhin möchte jede andere Strafe, an die Stelle aller Todesstrafen gesetzt, noch weniger Wirkung thun als Todesstrafe. Ich

brauche dies nicht zu untersuchen. Aber muß man eben Universalmittel haben? Ich bitte zu vernünftigen Aerzten zu gehen, die werden besser räsonniren lehren. Wenn Todesstrafe auch noch so sehr die gemeinnützlichste Strafe für alle Verbrecher seyn würde, so wäre sie deßwegen um nichts weniger zu verwerfen, wenn sie nicht auch speciellnützlichste Strafe für jedes Verbrechen wäre, oder wenigstens irgendwo mehr als jedes andere Uebel wirkte. Dies hat aber noch niemand gezeigt, sondern alle sind dabey stehen geblieben, daß sie andere Universalmittel, an die Stelle des Universalmittels der Todesstrafe gesetzt, präsupponirt haben. Indessen wird es doch nicht überflüssig seyn, noch einiges hierüber zu sagen.

Man hat unter andern die abschreckende Kraft öffentlicher Arbeiten abgeläugnet, weil einst einmal ein dazu verdammter Verbrecher angebotene Gnade und Erlassung der Strafe ausgeschlagen habe, damit er nicht in Noth und Mangel geriethe; niemand soll aber die

Gnade des geschenkten Lebens ausgeschlagen haben. Ich sage aber, daß dies geschehen sey, und man hat mir folgenden Vorfall mitgetheilt: Eine Kindermörderin zu Witzenhausen im Hessischen sollte enthauptet werden, ehe aber der tödtliche Streich geschahe, kam jemand herzugeritten und verkündigte Begnadigung. Die Mörderin aber verbat das Leben und wurde enthauptet. Ob sie ihr Leben hätte verlieren sollen, geht mich hier nichts an, genug daß sie vermeintlich angebotenes Leben verbat *). Zudem bedarf es nicht einmal eines solchen Beyspiels.

*) Ich bin es der Aufrichtigkeit schuldig, anzuzeigen, daß ich dies Beyspiel nur aus mündlicher Erzählung habe, und nur als solche soll es beweisen. Schwerlich hätte man bey wirklicher Begnadigung die Todesstrafe doch zu vollziehen wagen dürfen. Aber es beweiset genug, wenn auch die Mörderin nur den Ausruf eines Uncommittirten eines Unabgesendeten glaubte, es als Botschaft der Begnadigung verstand und die Gnade verbat. So nur hat man mich berichtet und so schon ist es hinreichend.

A. d. V.

Denn an sich ist doch Befreyung von der Sclaverey ein Glück und ohne anders Elend oder Melancholie so wohl ein natürlich erwünschtes Gut wie das Leben selbst. Auch giebt hier der Selbstmord hinreichenden Beweis. Wer im Stande ist sich selbst das Leben zu nehmen, — ich denke, für den muß doch das Leben kein Gut mehr seyn, und daß ein solcher Missethäter ein angebotenes Leben ausschlagen werde, dies kann man schon ohne Beyspiel wissen, so wie auch, daß oft unser ganzes Verfahren und Gefängniß, das Leben verhaßt machen könne. Ja man pflegt auch den zu Begnadigenden nicht zu fragen, ob er nicht lieber sterben wolle, sondern ihm wird ungefragt Gnade ertheilt, ja, wenn er sie auch verbäte, würde sie doch nichts weniger gegeben werden, indem man jenes als einen Beweis von Melancholie oder Verrückung ansehen müßte. Darauf will ich mich nicht einmal berufen, daß so gar in der Absicht Verbrechen bey uns begangen seyn sollen, um ohne Selbstmord

aus dem Leben zu kommen; mit dem Tode gleichsam begnadigt zu werden. Ich würde mich indessen schämen mit dergleichen Gründen beweisen zu wollen, daß der Tod kein Uebel sey, keine schreckende Kraft mehr habe, sondern ich stütze mich auf ganz andere Gründe, besonders darauf, daß der Tod nur in einem einzigen Falle den Geist des Verbrechens haben und daß dieser Fall nichts beweisen könne.

Immerhin mögen auch in Spanien, wie Ustariz erzählt, und welches man für die Todesstrafe hat anwenden wollen, sich einige Leute auf die Galeeren verdungen haben. Wozu kann man sich nicht verdingen? Man verdingt sich zu Todesgefahren selbst und zu tausenderley andern gefürchteten Uebeln. Hört dadurch irgend etwas auf, ohne veraccordirte Bezahlung oder andere Belohnung dafür, ein Uebel zu seyn?

Immerhin mögen denn auch öffentliche Arbeiten in der Folge ihr Bitteres verlieren. Dergleichen beweiset die Kraft der Gewohn-

heit und keineswegs, daß etwas nicht an sich die Wirkung des Bittern thue, kein Uebel sey, nicht den Zweck der Strafe erfülle, nämlich vorhergesehen keine abhaltende Kraft habe *).

Immerhin möchte so gar ohne alle Ausnahme jeder Missethäter auf dem Richtplatze Begnadigung mit Danke annehmen. Natürlich muß man, so bald man wieder kaltes Blut bekommen hat, auch die Verschonung mit jedem andern und dem geringsten Uebel als Glück ansehen, und wenn es bey öffentlichen Arbeiten sich zuweilen anders gefunden, so hat es andere Ursachen zum Grunde, und kann nichts mehr beweisen als daß diesem oder jenem Patienten das Bittere süß scheine.

*) Der wahre Zweck aller guten Strafgesetze ist Abhaltung durchs Vorhersehen der Strafe, und ihre Vollziehung ist nur deßwegen nothwendig, damit das Gesetz nicht aufhöre seine Wirkung zu thun.

A. d. V.

Ueberhaupt müssen specielle Fälle nur sehr vorsichtig zum Beweise der Wirksamkeit einer Strafe gebraucht werden. Fälle, sagt man, müssen mehr als Hypothesen beweisen. Ich muß aber doch nicht eben eins von beyden wählen. Zudem giebt man uns nicht die bloßen Fälle, sondern auch wohl sehr willkührliche Folgerungen aus den Fällen. Was kann mehr Hypothese seyn als eben die? Insbesondere sind die Fälle oft nicht ein einziges Factum? Und die Folgerungen gehen auf ein einziges. Man beweiset nämlich mit componirten Strafen, was man mit einfachen einzigen beweisen müßte. Wenn auch ein Verbrechen nicht schon ohne alle Strafe vielleicht unterblieben wäre, so wird doch die Todesstrafe nicht treffend genug vertheidigt, wenn nicht zugleich gezeigt wird, daß sie habe Wirkung thun müssen, daß es vom Verluste des Lebens und nicht von einem Nebenumstande, von einer verknüpften Strafe herrühre, die auch ohne Tod hätte gebraucht werden können. Es

müßte also billig zugleich gezeigt werden, wie die Todesstrafe den Erfolg gehabt hätte, damit nicht, was nicht die Ursach gewesen, für die Ursach angesehen würde, damit hier nicht nach dem scholastischen Ausdrucke causa non causa ut causa sey.

Ich könnte noch manche andere mit der Untersuchung über die Todesstrafen in Verbindung stehende, meine Meinung bestärkende oder aufklärende Materien mitnehmen. Aber vielleicht habe ich schon zu viel ausgeschweift. Allenfalls kann es noch künftig geschehen. Nur noch eine Reflexion will ich jetzt hinzufügen. Alle Augenblicke zu irren, war von je her das Schicksal der Menschheit, ist es noch und wird es immer seyn. Wer kann doch mit Gewißheit sagen, daß er Recht habe, daß ihm nichts entwischt sey, was vielleicht die ganze Sache verändert. So meinen wir oft heute, daß etwas so sey, und morgen sehen wir es schon anders ein und nehmen unsere Meinung zurück, um sie übermorgen abermals zurücknehmen zu können.

Dies sollte uns billig behutsam machen, nicht zu dreist zu urtheilen, uns wenigstens so zu verhalten, daß wir ohne Beschämung und unerröthend verbessern könnten. Aus demselbigen Gefühl der menschlichen Schwäche, aus dem Bewußtseyn, daß irgend etwas in oder ausser uns Ursach seyn könne, daß wir uns irren, sollte aber auch der Gesetzgeber zittern, dem Richter Vorschriften zu solchen Entscheidungen zu geben, die, einmal geschehen, sich nie wieder gut machen lassen, zumal wenn man hinzudenkt, was für Subjecte man unter den Menschen und selbst unter den Richtern antrifft. Entrissenes Vermögen läßt sich nach entdecktem Irrthume oder Bosheit erstatten, Ehre läßt sich wieder herstellen, ja, alles dergleichen läßt sich wohl so gar noch vermehren, aber einem Todten kann nicht mehr geholfen werden, und ein Fehler, es sey nun Irrthum oder Bosheit daran schuld, wodurch ein Leben einem Unschuldigen oder auch nur einem nicht hinreichend Schuldigen entrissen wor-

den, läßt sich ewig nicht wieder redressiren. Es fehlt nicht ganz an solchen Beyspielen, aber man sagt gewöhnlich, es sey bloße Schuld der Richter. Gut denn! aber was hilft dies dem Hingerichteten? Unverbesserlicher Schuld sollte die höchste Gewalt vorbeugen, sollte es vorher wissen, daß die Richter nicht aus Göttern noch von Göttern, sondern aus Menschen und von Menschen ausgesucht werden müssen. Nicht immer concurrirt hierbey auch bloße Schuld des Richters. Auch andere Zufälle haben ihren Einfluß. Was kann doch der Richter dafür, wenn ein Umstand zu spät an den Tag kömmt, da er nach Wahrscheinlichkeit verfahren muß? Freylich sagen unsere Rechtsgelehrten oft, daß die Sache klärer wie der lichte Mittag seyn müsse; wer weiß aber nicht, daß die vorgebliche Gewißheit, genauer untersucht, höchstens Wahrscheinlichkeit ist?

O Geist des Socrates vergib es, wenn ich wo aus Temperament und wider Willen

zu dreist, zu entscheidend gesprochen habe, und leite mich, daß ich nach deinem Beyspiele zweifelnd, zwar nicht was Wahrheit, was Gewißheit ist, aber doch dasjenige finde, was die meisten Gründe für sich zu haben scheint.

An-

Anhang.

Briefe über die Todesstrafen von Viktor Barckhausen.

Erster Brief.

Sie verlangen mein Urtheil über das, was der Prof. Feder im November des Museums 1777, wie es scheint wider mich oder doch wider das System des March. Beccaria in Ansehung der Todesstrafen gesagt hat? Auch jenes Mannes Anmerkungen habe ich allerdings mit Vergnügen gelesen, ob es gleich von der Seite demüthigend für mich ist, daß so manche Gelehrte, Männer, mit denen ich mich freylich auf keine Weise messen kann, auf meine Gründe so wenig zu

achten scheinen, nur diejenigen angreifen, von denen ich bloß Vertheidiger gewesen. Denn, liebster Freund, ich war thöricht genug, mir einzubilden, oder einbilden zu lassen, daß ich verschiedene wichtige Gründe wider die Todesstrafen neu vorgebracht und manche schon gebrauchte doch verstärkt habe. Was ein angehender Autor im ersten Rausch seiner Schriftstellereysucht sich nicht alles einbilden kann!

Es soll mir übrigens sehr lieb seyn, wenn diese Männer, welche die Todesstrafen geradezu und auch ohne Rücksicht auf ein gewisses Verbrechen vertheidigen wollen, die Gesetzgeber von der Wahrheit überzeugen können, sollte ich auch etwa selbst, wenn gleich wider Willen, schon zu viel Prädilection für die einmal verfochtene Sache angenommen haben, als daß ich überzeugt werden möchte. — Doch ich verliere unsern Feder, den sie wohl ein wenig näher, so fern er wider mich zu seyn scheint, beleuchtet haben wollen.

Auch Feder beruft sich also darauf, daß den mehrsten Menschen nichts über das Leben gehe. Je nun, wenn denn dies auch wäre. — Man gesteht doch zugleich, daß es noch Leute giebt, die Ausnahmen machen, und läugnet nicht, daß es ihrer grade vorzüglich unter denen gebe, die wegen starker Leidenschaften am ersten zu Verbrechen disponirt werden. Wenn es auch noch so wenig Ausnahmen wären, würden sie deßwegen schon ganz ausser aller Rechnung zu lassen seyn? Da überdem Denkungsart, Zeit, Lage und dergleichen alle Augenblick Veränderung veranlassen, um so gleich neuen wieder Platz zu machen, da ich heute mehr Furcht vor dem, morgen vor jenem habe, da ich in einer Gemüthsfassung mehr dies, in einer andern mehr jenes fürchte rc. und diese Veränderungen ein guter Gesetzgeber doch nicht ganz ausser Augen setzen dürfte: so glaube ich, daß es überhaupt die Frage nicht sey, worauf es ankömmt, ob der Tod bey allen und jeden Menschen den mehrsten Eindruck

mache, sondern ob er gegen irgend ein Verbrechen (wenigstens nach dem Durchschnitt) den mehrsten mache. Ich habe mich schon erklärt, und Sie wissens, daß ich hier ganz der Natur folge, und allgemeine Wirksamkeit Einer Arzney gegen alle Krankheiten bey allen Personen verwerfe, so sehr ich auch überzeugt bin, daß es Mittel und Strafen gebe, die gegen gewisse Krankheiten und gegen Disposition zu gewissen Verbrechen großen Nutzen schaffen können. Der Geist, die Natur der Verbrechen ist es, was es möglich macht, einerley Strafen für alle wegen der gleichen Motive festzusetzen, da wir sonst nicht nur für jeden Stand, sondern so gar für jede Person, ja für jedes Alter jeder Person ꝛc. lauter verschiedene Strafen festsetzen müßten und dennoch wohl sehr wenig ausrichten möchten. Dies scheint mir so klar, daß ich nicht sehe, wie man mir die Gerechtigkeit meiner Forderung werde bestreiten können, daß man statt des allgemeinen Mittels der Todesstrafe den privati-

den Vorzug derselben bey jeder Art von Verbrechen zu zeigen habe. Hierauf habe ich bisher bestanden und werde wohl mit dem größten Recht immerfort darauf bestehen.

Aus wenigen Erfahrungen will Jeder noch nicht viel gegen die Todesstrafen gefolgert wissen, so wie ich mit eben so viel Recht auch dergleichen Folgerungen für die Todesstrafen verbeten zu haben glaube. Inzwischen unter gehöriger Vorsicht und mit Beachtung der Ursache des Erfolgs könnte doch wohl auch eine einzige Erfahrung von Wichtigkeit seyn, die Entbehrlichkeit, nicht aber die Nothwendigkeit einer Strafe zu beweisen, worüber ich Sie vielleicht noch ausführlich unterhalten werde. Zudem scheint eine Erfahrung von einem ganzen, zumal aus viel Nationen unter mancherley Climaten bestehenden Volke gleichsam viel Erfahrungen einzuschliessen. Da nun über Rußland so wichtige Zeugnisse wegen der Todesstrafen aufgeführt worden, so scheinen sie

allerdings ohne widerlegt zu seyn die Entbehrlichkeit der Todesstrafen hinreichend zu beweisen. Zudem ist Rußland auch nicht das einzige Beyspiel, und statt aller andern, die ich Ihnen nennen könnte, und welche Ihnen vermuthlich bekannt seyn werden, will ich mich nur noch auf ein Beyspiel der alten Welt — auf Rom berufen. Denn auch Rom hatte die Todesstrafen förmlich abgeschafft. Beyspiele von so viel andern Nationen können Sie noch mit einigem Schein als barbarische Sitte verwerfen, wie unter andern die Germanier selbst von Genovasi und Andern wegen entbehrter Todesstrafen getadelt werden. Aber Rom schaffte die Todesstrafen ab und zwar nicht in seinem Anfang, noch in seinem Verfall, sondern in dem Zeitpuncte, wo es am mehrsten als Muster nachgeahmt zu werden verdiente, in seinem größten Flor, wo Freyheit, Tugend, Größe und Leben im Staat war, wo Rom die besten Gesetze hatte oder machte. Sie werden es ohne mein Erinnern wahrnehmen,

daß ich nur von Todesstrafen der römischen Bürger rede. Denn der Tod der Sclaven und des Viehes gehört so wenig wie der Tod der Feinde hierher; noch auch der Tod eines gefährlich scheinenden Bürgers der ohne Prozeß vom Dictator oder auch vom Consul rc. verhängt wurde, aber nur dann, wenn er mit höherer Vollmacht zu handeln hatte, die Gefahr des Staats abzuwenden, nach dem großen Auftrage: Videat Consul etc. ne quid Respublica detrimenti capiat. Dieses Rom befand sich zugleich, so viel wir wissen und nach den Schriftstellern, bey der Entbehrung der Todesstrafen lange wohl und wahrlich nicht besser, da Schikane den seruus poenae zur Untergrabung des Gesetzes hervorgebracht hatte, und da Despotismus und Tyranney endlich alle Bürger in Sclaven verwandelte und Todesstrafen geradezu wieder einführte. Nicht nur so genannte Barbaren, sage ich, auch Rom und zwar das blühende, tugendhafte, und aufgeklärte Rom konnte die Todestra-

fen entbehren. Doch möchte ich noch nicht darneben die andern römischen Gesetze und Strafen für die allerbesten ausgeben, die sich machen ließen: wie sollten wir denn, wenn wir uns noch bessere andre Gesetze und Strafen zu besitzen bemüheten, und sie noch mehr jedem Verbrechen anpasseten, nicht noch viel eher die Todesstrafen entbehren können?

Aber was urtheilen Sie denn über den Beweis für die Entbehrlichkeit und gegen die Nothwendigkeit der Todesstrafen durch Beyspiele? Scheint Ihnen nicht, liebster Freund, wenn man alle Anwendungen davon auf unsre Staaten so gänzlich verwerfen wollte, daß man erst den Beweis dagegen zu führen habe? Es scheint freylich an sich eine ganz mögliche Sache, daß beym Mangel der Todesstrafen durch gewisse andre Ursachen die sonst sehr natürliche Vermehrung der Verbrechen unterblieben wäre. Aber ungenannte Ursachen, möchte ich jetzt wohl sagen, sind fast so gut wie gar keine, können

nicht präsumirt sondern müssen dargelegt werden, und wären sie vorhanden, so müßte sich ferner zeigen, daß es solche Ursachen wären, von denen nicht gleichfalls neben andern Strafen Gebrauch gemacht und dadurch erhalten werden könnte, daß die Todesstrafe um nichts weniger entbehrlich bliebe. Die Unverträglichkeit solcher heilsamen Ursachen mit andern Strafen als der mit dem Tode kann man aber wieder nicht präsumiren, sondern sie müßte bewiesen werden, so wie auch ferner, was sich nicht präsumiren läßt, daß solche andre Ursachen in Verbindung mit Todesstrafen viel, in Verbindung mit andern Strafen wenig wirken würden. Durch Erfahrungen möchte sich dies schwerlich hinreichend beweisen lassen: aber so müßte man dagegen wenigstens aus der Natur der Seele und der Verbrechen ꝛc. erklärlich machen, entweder wie ohne Todesstrafen, aller andern substituirlichen Strafen ungeachtet, sich die Verbrechen vermehren würden und müßten, oder nur wie durch Todesstrafen, des Man=

gels andrer substituirlichen Strafen ungeachtet, die Vermindrung der Verbrechen am stärksten erfolgen würde und müßte.

Wenn es demnach anders wahr ist, daß der Tod, so bald er entbehrliches und unnöthiges Uebel wäre, worin ich mich mit dem Prof. Feder sehr gern conformire, ungerecht und Grausamkeit seyn würde, wenn ferner anders Unentbehrlichkeit und Nothwendigkeit der Todesstrafe sich um so weniger präsumiren läßt, da man wohl nicht einmal geringere Uebel als ganz unentbehrlich und nothwendig präsumiren dürfte, nach dem nämlichen Grundsatze, nach welchem jederman lieber besser denn schlimmer als er wirklich ist vorausgesetzt werden soll, ja da man vielleicht überhaupt keine Eigenschaften eines Wesens präsumiren kann, so wenig in der moralischen wie in der physischen Welt: so sollte man, dünkt mich, so lange, bis die Unentbehrlichkeit und Nothwendigkeit der Todesstrafe hinreichend gezeigt wäre, auf Abschaffung der Todesstrafe und auf Sub-

stituirung so geringer Uebel (nicht allgemein sondern wie sich von selbst versteht für jedes Verbrechen) denken, als ausgemacht oder hinlänglich erweislich unentbehrlich oder nothwendig sind. Man könnte zwar auch behaupten, daß man des Nutzens wegen auch wohl etwas mehr thun dürfe, als eigentlich nothwendig oder unentbehrlich sey: aber auch der Nutzen eines Uebels ließe sich denn doch nicht präsumiren und desto weniger, je größer das Uebel ist; also vom Tode weniger als von andern Strafen. Da wenigstens auch andre Strafen als der Tod nützlich wären, so wäre zu untersuchen, welche Strafe in jedem Fall, ich meine für jedes Verbrechen, den größten Nutzen schaffen würde, der Tod oder irgend eine der andern wirklichen oder möglichen Strafen.

Jeder will endlich noch zur Zeit keine allgemeine Schlußfolgen über die Strafen zulassen. Aber von der einen Seite betrachtet kann man doch nicht unthätig seyn, die Gesetze seyn lassen wie sie sind, gut oder

schlecht, und die Hände ruhig in den Schooß legen. Von der andern Seite dient was der Prof. F. sagt auch sehr in meinen Kram. Denn eben deßwegen können wir auch keinen allgemeinen Grundsatz der Strafen haben, sondern wie passende Arzeney aus der Natur jeder Krankheit (dabey bleibe ich) so müssen die Strafen aus der Natur der antreibenden Leidenschaft ꝛc. genommen werden.

Freylich ist es wohl wahr, daß nicht allenthalben nicht immer dieselben Strafen gleich stark wirken. Da aber doch nicht jedes Dörfchen, jede Zeit, jeder Stand, ja jeder Mensch, jedes Alter ꝛc. lauter verschiedene Strafen haben sollen oder können; so muß man den andern Weg einschlagen, und nur nach der verschiedenen Natur der Verbrechen besondre, nach der gleichen Natur einerley Strafen ausmitteln. Dies ist aber ein Grund wider die Todesstrafen, wenn es keine Verbrechen giebt, wie es nicht thut, die ohne Todesstrafen aus

der Liebe des Lebens derivirten, worüber ich schon das Nöthige gesagt zu haben glaube.

Das Hauptwerk bey der Untersuchung über die Todesstrafen scheint also endlich auf den Fragen zu beruhen:

1) Ob die Todesstrafe gegen irgend ein Verbrechen das einzige Mittel sey oder, wo nicht,

2) ob sie wenigstens gegen irgend ein Verbrechen das beste Mittel sey?

Beydes wird von den Feinden der Todesstrafe geläugnet. Da es nun auch eine Sache ist, die man unmöglich als ausgemacht voraussetzen dürfte, sondern die erst bewiesen werden müßte, so liegt den Apologisten der Todesstrafe der Beweis auf. Ihre Gegner haben zuweilen sich sehr viel gefallen lassen, wenn sie sich der Mühe unterzogen haben, gegen die Todesstrafen den Beweis zu führen. Dadurch, daß gegen unzählige

Verbrechen Todesstrafen als Mittel einmal eingeführt sind, wird doch die Natur der Sache nicht verändert, und sind also die Todesstrafen schon zu verwerfen, so bald es mit ihrer den Apologisten derselben auflie- genden Vertheidigung nicht so weit fort will, daß sie hinreichend gerettet wären.

Hier, liebster Freund, haben Sie das Hauptsächlichste, was mir bey Lesung von Feders sehr schätzbaren wenigen Anmerkun- gen eingefallen ist. Vielleicht ist er aber weniger für die Todesstrafen, als es mir geschienen. Die Materie genauer zu unter- suchen ist ein Brief der Ort nicht. Gegen- erinnerungen von Ihnen müßten mir aber ein sehr angenehmes Geschenk seyn.

Zweyter Brief.

Sie wundern sich, liebster Freund, daß ich noch zur Zeit im Museum des Ritters Michaelis nicht erwähnt und ihn zu widerlegen gesucht habe, da derselbe doch einen vorzüglichen Platz unter den Apologisten der Todesstrafen verdiene? Auch ich schätze Michaelis so wohl wie Sie, und halte sein Mosaisches Recht für das beste, ja für das einzige Werk, das unsre Sprache über die Legislation aufweisen kann. Ich rede von ganzen Werken. Vortrefflicher Abhandlungen über einzelne legislatorische Materien haben wir freylich verschiedene, und es ist Ihnen aus unsern Gesprächen bekannt genug, wie sehr ich manche davon schätze. Aber Michaelis ausgenommen ist alles doch nur Stückwerk, nichts Ganzes.

Oder es ist auch ganz unausstehlich elend und ich kanns nicht bergen, daß mir in der That sehr übel geworden ist, wenn ich hörte oder las, wie einige unsrer Gelehrten und die in andern Fächern allerdings figuriren mit der größten Insolenz auf Montesquieu, Beccaria, und dergleichen Männer herabsahen und von ihnen wie von Schulknaben sprachen. Sie werden es sich noch wohl erinnern, was für Passagen ich Ihnen unter andern aus ** — vorgelesen habe. Ich wünschte, können Sie denken, der Stolz dieser Leute wäre gegründet. Dann würde ich sagen; anch' io son pittore. Wenn ich mich aber mit dem von so vielen hohngesprochnen Montesquieu, mit Beccaria und solchen Männern vergleiche, so kann ich Ihnen nicht sagen, wie demüthig ich werde und wie ich erkenne, daß ich von ihnen fast alles habe, wenn ich was von Legislation verstehe.

Uebrigens habe ich freylich den Ritter Michaelis nicht ausdrücklich bestritten, aber

deßwegen doch nichts weniger schon Verschiedenes beantwortet, was er und auch Andre für die Todesstrafen gesagt haben, indem dieselbe Materie behandeln sehr leicht mehr Leute auf dieselben oder ähnliche Gründe von beyden Seiten führen konnte. Inzwischen da Sie mich an Michaelis erinnert haben, so denke ich, daß es Ihnen nicht unlieb seyn werde, wenn ich in mehr Briefen Sie über einige Gründe von Michaelis vielleicht auch wohl von Andern für die Todesstrafen gleichsam zur Fortsetzung meiner Untersuchungen darüber zu unterhalten suche. Aber ohne weitere Umschweife.

Die Gesellschaft also, meint Michaelis unter andern, könne deßwegen Todesstrafen gebrauchen, um vor Uebelthätern sicher gestellt zu werden, als welchen man den Willen zutrauen müsse noch ferner zu beleidigen. Aber dünkt Sie nicht, daß dies zu viel beweise? Mir wenigstens scheint es so gar alle und jede Verbrecher für gefährliche

Leute zu declariren, und alle und also auch sehr geringe Verbrecher zum Tode reif zu machen. Doch Gott behüte die Staaten vor solchen Blutgesetzen! Es muß Ihnen und jedem gleich in die Augen fallen, daß es bloße Schikane wäre, wenn mich jemand von dieser Seite und auf solche Weise fassen wollte. Ich habe freylich dem Staate das Recht zugeeignet, auch mit jemandes Tode Gefahr abzuwenden: aber es liegt zu Tage, daß auch die Gefahr so weit reichen müsse, daß sie Tod nothwendig macht, und nicht anders oder leichter abgewandt werden kann. Folglich kann der Staat aus dem Grundsatz der Gefahr auch nur derjenigen Sache berauben, die ihm oder seinen Bürgern wirklich Gefahr bringt; also des Lebens nur dann, wenn schon das bloße Leben Gefahr bringt, aber er muß sich auch mit der bloßen Beraubung der Freyheit begnügen lassen, wenn nicht das Leben sondern nur die Freyheit dasjenige ist, was Gefahr bringt, und so dann ferner.

Ihnen, denke ich, wird dies so unläugbar wie mir selbst scheinen. Falls ich nicht irre, hat man aber doch noch eine Schanze, wohinter man sich versteckt, daß nämlich das begangene Verbrechen zugleich beweise, daß der Wille des Verbrechers böse und gefährlich sey. Aber eben dies kann ich nicht so geradezu einräumen. Da Sie mit andern die Existenz des Teufels verwerfen, welche ich übrigens dahingestellt seyn lasse, so kann ichs doch um so mehr von Ihnen erwarten, daß Sie mit mir darüber eins seyn werden, daß auf der ganzen weiten Erde kein Mensch existire, der Böses thun oder wollen könnte um des Bösen selbst willen; und Sie sind gewiß mit mir überzeugt, daß kein Böses der Zweck des Willens oder der darauf erfolgten Handlungen seyn könne, sondern daß es allemal bloß das Mittel irgend eines Zwecks, der für sich ganz schuldlos seyn kann, seyn werde. Wenn daher ein Zweck erreicht ist, oder wenn erkannt wird, daß es bessere Mittel dazu gebe, oder

gar, daß das Mittel einer gewissen bösen Handlung des Zwecks verfehlen würde, so kann auch das zum Zwecke bestimmte Mittel der gewissen bösen Handlung nicht mehr gewollt oder gebraucht werden. Glaube ich daher nicht mit Recht allgemein bösen Willen, der nämlich das Böse nicht nur als Mittel sondern auch als Zweck wollte, eben so wohl verwerfen zu müssen, wie ich allgemeine Abhaltungen nämlich von Allem und Jedem für Alle und Jede oder mit Aerzten zu sprechen Panazeen verworfen habe? Partiale Gefährlichkeit des Willens kann man zwar wohl nicht gänzlich läugnen, sie ist aber doch nicht nach, sondern vor Erreichung des Zwecks, vor Gebrauch des bösen Mittels vorhanden, also nicht nach, sondern vor vollbrachtem Verbrechen. Wenn man aus jedem Verbrechen so gleich Gefährlichkeit des Willens erzwingen und deßwegen den Verbrecher vertilgen wollte, so würde man bald auch noch weiter zu gehen haben und schon alle Leute ausrotten müssen,

die starke Leidenschaften hätten, weil diese leicht Antriebe zu Verbrechen werden könnten. Auch müßte man dann keine Zeit mit dem Prozeß verlieren. Nach diesen Voraussetzungen glaube ich nun auch mit aller längern Gefahr für die Privatsicherheit fertig werden zu können, wenn sich schon bey einem Verbrecher eine Verbindung, eine Kette von Mitteln und auch wohl zu einer Kette von Zwecken sich finden sollte. Allerdings ist wohl bey Dieben und dergleichem Gesindel oft ein solcher Fall, indem oft eine Bande Spitzbuben sich nicht zu einem einzigen Diebstahl, sondern zum Stehlen überhaupt zu verbinden pflegt. Da aber doch die Gefahr vor einem Diebe nicht von einer solchen Beschaffenheit ist, daß sie erst mit Verlust seines Lebens aufhörte, so giebt sie auch kein Recht auf sein Leben, sondern nur dazu, ihn ausser Stand zu setzen, ferner zu stehlen oder auch andre Verbrechen damit zu verbinden. Sie sehen, daß ich von dem Falle rede, wenn man den Dieb schon in

den Händen hat. Denn ehe der Dieb gefangen ist, mag er freylich des Lebens beraubt werden, aber auch wie in allen Fällen, wo der Grundsatz der Gefahr Anwendung leidet, ohne förmlichen Prozeß und so geschwind als möglich, um die Gefahr abzuwenden. Leben Sie wohl. Ich bin stets der Ihrige ꝛc.

Dritter Brief.

Das habe ich erwartet, daß Sie mir völlig Beyfall darüber geben würden, was ich von der Befugniß zum Selbstmord gesagt habe, daß sie zur Rettung des Rechts der Todesstrafen sehr erforderlich sey. Aber haben Sie auch wahrgenommen, daß ich wohl noch weiter hätte gehen können, wie ich jedoch auch wirklich schon insinuirt habe, daß nämlich zur Rettung der Todesstrafen der Selbstmord scheine nicht nur erlaubt sondern auch zuweilen eine vollkommne Schuldigkeit seyn zu müssen. Dies will ich Ihnen etwas näher auseinander zu setzen suchen.

Wenn ich demnach jemanden eine Summe Geldes schuldig geworden wäre, und wüßte

ich durch Prozeß ein Urthel zu erhalten, daß ich ihm nichts schuldig sey, so wäre ich doch auch wider diese obrigkeitliche Entscheidung in der völligsten Verbindlichkeit, das Geld nebst allem Interesse zu erstatten, weil es das Recht des dadurch Lädirten erfordert. Derselbe Grund scheint aber auch gelten zu müssen, wenn ein Verbrecher das Leben verwirkt hätte und durch den Weg der Gerechtigkeit oder sonst befreyet wäre; daß er daher verbunden seyn würde, sich selbst das Leben zu nehmen, wenn die Obrigkeit ihm das Leben lassen wollte, damit den Rechten des Beleidigten eben wie den Rechten eines Gläubigers ein Genüge geschähe. Selbst dann schiene der Selbstmord geschehen zu müssen, wenn die höchste Gewalt Begnadigung gegeben hätte; denn ihre Befreyung von der Verbindlichkeit eine Schuld zu bezahlen würde doch nicht ausser Obligation setzen können.

Eben diese Grundsätze bringen mich nun ferner auch auf die bekannte Frage, ob je-

mand nach der Natur, ohne Vertrag und ohne höheren Befehl, verbunden seyn könne; irgend jemanden und folglich auch der Obrigkeit oder dem Lädirten die Wahrheit zur Gefahr seines Lebens zu entdecken, oder zu gestehen? Denn wenn ich dadurch selbst die Ursach meines Todes werde, so scheine ich eine Art von Selbstmord zu begehen.

Nun wird Ihnen bewußt seyn, daß man diese Verbindlichkeit die Wahrheit zu sagen behauptet hat, weil sonst die Obrigkeit kein Recht haben könnte um die Wahrheit zu befragen, daß Andre aber diese Verpflichtung geläugnet und gesagt haben, hier sey ein Collisionstand und in solchem könne der eine Theil ein Zwangrecht haben ohne vollkommne Verbindlichkeit auf der andern Seite. Was sagen Sie aber zu einem solchen Lehrsatz von vergeblichen Prozessen, daß nämlich der Eine ein Klagrecht hätte und etwas als Schuldigkeit fordern könnte, ohne daß der Andre sich einzulassen und endlich die Forderung zu

erfüllen brauchte? Ich sehe wenigstens nicht, was dies und dergleichen im Grunde anders heißt als Gott oder die Natur, den Quell aller Rechte und Verbindlichkeiten, zum Urheber von Widersprüchen zu machen. Wenn dies nun unmöglich seyn kann, so muß Zwangrecht auch nothwendig Verbindlichkeit auf der andern Seite voraussetzen. Hieraus folgt aber, daß die Obrigkeit auch wohl befugt seyn müsse, zum Selbstmord zu zwingen, wenn sie Bekenntniß selbstmörderischer Wahrheit fordern kann. Glauben Sie aber nicht, daß wo nicht Alle doch die Mehrsten vor einer solchen Befugniß zurück beben werden? Dann aber scheint man sich auf die andre Seite wenden zu müssen, um Ausweg zu finden. Nämlich da die Obrigkeit (oder der Lädirte) unstreitig befugt ist, einen Verbrecher um die Wahrheit zu befragen, ihre Entdeckung als Recht zu fordern, und da also auch der Verbrecher dem gemäß in Verbindlichkeit stehen muß die Wahrheit zu sagen; so scheint auch die Wahrheit nicht

selbstmörderisch seyn zu dürfen, und hat also die höchste Gewalt auch dahin zu sehen, die Wahrheit unselbstmörderisch zu machen, das heißt, die Todesstrafen abzuschaffen.

Ich umarme Sie 2c.

Vierter Brief.

Ich fürchte fast, lieber, — ich bin darin, was ich über das Bekenntniß selbstmörderischer Wahrheit in meinem letzten Briefe gesagt habe, vielleicht weiter gegangen, als ich ohne mich zu verwickeln, durfte. Ob ich wirklich zu weit gegangen bin, habe ich noch nicht hinreichend überdacht; aber ich will doch geschwind und ehe sie antworten können dieselbe Materie wieder vornehmen, um entweder meine Meinung zurückzunehmen, oder doch zu berichtigen, oder auch aufzuklären und zu bestärken.

Ein Gegner könnte mir also vielleicht einwerfen: auch alles Andere sey unerlaubt, wodurch man bloß sich selbst Schaden zuzöge, und zwischen Selbstmord und anderm selbstzugezogenen Schaden sey bloß der Unterschied von mehr und weniger. Wenn es also unerlaubt wäre, durch Bekenntniß der Wahrheit sich selbst den Tod zuzuziehen, so würde es auch wohl, wenn schon nach gehörigem Verhältniß, für unerlaubt angesehen werden müssen, auch andern Schaden durch Bekenntniß rc. der Wahrheit sich selbst zuzuziehen, daß es also überall nicht erlaubt seyn müßte, Verbrechen zu bekennen. Aber ich antworte, daß nicht nur der Unterschied von mehr und weniger auch die ganze Sache verändern kann, und was bey dem Mehreren unerlaubt ist bey dem Mindern vielleicht ganz wohl erlaubt seyn kann, und daß man also vom Tode oder Selbstmord nicht auch auf andere Schäden einen Schluß machen könne; sondern daß es auch unter Voraussetzung, daß der Selbstmord unerlaubt sey, mit an-

dern Schäden eine ganz andere Beschaffenheit habe, und ich über mein Eigenthum, welches die andern Schäden meistens wo nicht alle betreffen, muß disponiren können, daß ich also mir selbst vermuthlich andern Schaden thun dürfte. Doch möchte ich diese Befugniß nicht so ganz unbedingt behaupten. Beym Selbstmord aber wird diese Befugniß nach unserm System und nicht ohne scheinbare Gründe so gar ganz abgeläugnet, weil das Leben nicht zu vollem Eigenthum gegeben sey. Wenn dies aber ist, so muß ich auch über mein Leben — dies bleibt ewig wahr — nur mit Einwilligung dessen disponiren können, der mir solches gegeben hat oder denselben repräsentirt, eben wie der Inhaber eines Lehns, ein Vasall, nicht ohne Einwilligung des Lehnsherrn darüber disponiren kann, ob er schon über sein anderes und vollkommneres Eigenthum, das er neben dem Lehn besitzt, disponiren kann, ohne sich um den Lehnsherrn zu bekümmern. Ich

überlasse es Ihnen selbst, diese Parallele beliebig weiter zu verfolgen.

Aber ich habe noch etwas über das Recht über sein Leben zu sagen.

Einige scheinen es denn lieber ganz aufzugeben, das Recht der Todesstrafen auf die vertragmäßige Uebertragung der Gewalt über unser Leben vom Beleidiger zu gründen, weil es den Selbstmord als erlaubt vorauszusetzen scheint, nehmen aber dagegen zur Uebertragung vom Beleidigten gegen den Beleidiger ihre Zuflucht, gleich als wenn jemand eine Gewalt über eines andern Leben verleihen könnte, die er so gar über sein eignes nicht befugt wäre zu verleihen. Ich habe dies schon berührt, aber man hat auf diesen Grund sich so viel zu gut gethan, daß es wohl nicht überflüssig seyn wird, mich noch etwas dabey aufzuhalten.

Der Selbstmord sey denn erlaubt oder unerlaubt, so läßt sich wenigstens das nicht wohl läugnen, daß man Recht an sein Leben habe, daß es unser Eigenthum sey. Ist

aber das Leben mein Eigenthum, so schließt mein Recht über mein Leben jedes Andern Recht darüber aus, so wie der rechtmäßige Inhaber eines Lehns zwar damit ohne Einwilligung des Lehnsherrn nicht machen kann was er will, aber doch jeden Andern von allem Recht daran ausschließt. Also kann niemand anders Recht über mein Leben als von mir selbst oder als mein Repräsentant haben. Der Beleidigte ist aber durch nichts ein solcher Repräsentant des Beleidigers geworden, wenn er es auch hätte werden dürfen, hat kein Recht über dessen Leben an sich übertragen bekommen, daß er es daher weiter übertragen gekonnt hätte. Ja, das Leben scheint eine Sache, die ihrer Natur nach nicht übertragen werden oder eines Fremden Eigenthum werden kann, sondern es wird wohl vielmehr vernichtet, so bald es von meiner Person getrennt wird. Da ich nun ganz mein bin, mein zu seyn schlechterdings nicht aufhören kann, so kann oder darf niemand je Eigenthumsrecht über

mich exerziren, mich zerstören, oder mir mein Leben als sein und nicht ferner mehr mein Eigenthum wegnehmen, wie man einem Usurpirer ihm nicht zuständige Sachen wegnehmen möchte. Ja, weil mein Recht jedes Andern Recht nothwendig ausschließt, so kann auch niemand Recht über mein Leben anders als von mir selbst bekommen. Es scheint demnach selbst dann, wenn der Selbstmord etwas Erlaubtes wäre, doch das Leben und dessen Eigenthum von einer solchen Beschaffenheit zu seyn, daß dennoch gar keine Abtretung möglich ist, und also auch die Todesstrafen durch keinerley Uebertragung gerettet werden möchten, weil doch immer etwas übertragen worden, was nicht im Eigenthum gewesen und also keine Uebertragung hätte erfahren können.

Dies mag für diesmal genug seyn. Leben Sie wohl ꝛc.

Viktor Barckhausen.

Bayerische Staatsbibliothek München

XX IV.88
X.89

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Barckhausen, Viktor

Bemerkungen über die Todesstrafen und über einige damit verwandte Materien

Halle u.a. 1805

Crim. 9 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10393712-3